



Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.eu
www.principality-of-sealand.ch

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.ch

Stellungnahme
der Regierung der Principality of Sealand zu den
diplomatischen Beziehungen mit der Bundesrepublik
Deutschland:



Warum leugnet die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
– unter Missachtung des Wiener Übereinkommens –
seit 1990 die diplomatischen Kontakte zur
PRINCIPALITY OF SEALAND ?

Vergleiche das Schreiben des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland
an das Außenministerium der PRINCIPALITY OF SEALAND
vom 18. 10. 1976: "... dankend bestätigt das Auswärtige Amt ..."

Dem → [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen](#) vom 18. April 1961 sind nahezu alle Staaten dieser Erde beigetreten, so z. B. die USA, England, Israel, und mit Wirkung vom 13. August 1964 auch die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. Es ist ein internationales Recht, das ins deutsche Recht übernommen wurde und keine willkürlichen Auslegungen oder Änderungen zulässt.



Sichtvermerke der DDR und der BRD in dem
ersten der drei Diplomatenpässe (→ [1](#)
| → [2](#)) des Premierministers der PRINCIPALITY
OF SEALAND Johannes W. F. Seiger

In → [Artikel 40](#) regelt das 'Wiener Übereinkommen' die diplomatischen Beziehungen auch zwischen Staaten, die sich nicht oder noch nicht diplomatisch anerkannt haben. Es gilt mit gleichen Rechten und Pflichten vor allem für die Diplomaten mit ihren Stäben, die sich auf der Durchreise befinden oder sich anderweitig im Gastland aufhalten. Ausdruck dafür ist der Sichtvermerk im Diplomatenpass.

Pässe von Diplomaten der PRINCIPALITY OF SEALAND enthalten Sichtvermerke und Diplomatenvisa von über 50 Staaten. Insbesondere weisen die ersten zwei Pässe von Premierminister Seiger entsprechende Eintragungen dieser Staaten auf, wie z. B. Ägypten, BRD, Bulgarien, Deutsches Reich, DDR, Gabun, Gambia, Guinea, Lettland, Litauen, Malawi, Pakistan, Polen, Rumänien, Sao Tomé, Senegal, Slowenien, Syrien, Sultanat Oman, Türkei, Tunesien, Ungarn, Vietnam.

Mit unserem Schreiben an Bundesaußenminister → [Westerwelle](#) vom 4. Mai 2010 (Eingangsstempel des AA vom 11. Mai 2010, mit → [Anlagen](#)) haben wir das Auswärtige Amt einmal mehr auf die vor über 30 Jahren erfolgten ersten diplomatischen Kontakte der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zu der PRINCIPALITY OF SEALAND hingewiesen. Diese brachen jedoch nach dem Sichtvermerk von 1990 (siehe Abbildung zweier Pässe → [1](#) | → [2](#)) nach über 14 Jahren abrupt ab.

Nach Abschluss des "2-plus-4-Vertrages" wurden durch die → "[Vereinbarung vom 27. und 28. September 1990](#) zu dem → [Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten](#)" gemäß Art. 2 Abs. 1 gewisse fortgeltende Vorbehaltsrechte der Alliierten festgeschrieben. (Für Berlin als besetzte Hauptstadt wird dies gesondert, aber gleichlautend geregelt in dem → "[Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin](#)".) Darin heißt es:

"Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen."

Im → [Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts](#) von 2007 wird die Geltung dieses Artikels in 2 Abs. 1 nochmals bestätigt.

Bekanntlich bestimmt bereits → [Artikel 139](#) des → [von den Alliierten in Auftrag gegebenen und 'amtlich' genehmigten](#) "Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland" (Mehr dazu [hier](#)): *"Die zur 'Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus' erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt."*

Auch die für Deutschland nach wie vor fortgeltenden → [Feindstaatenklauseln](#) der UNO-Charta (hier die → [Liste](#) und ein → [Bericht des Spiegel aus dem Jahre 1968](#)) dürfen in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. (vgl. diese Kurzzusammenfassung der → [Rechtsgrundlagen](#) zur Beurteilung der Souveränität der BRD)

Aus den zitierten Vorbehaltsrechten geht hervor, dass die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND nicht souverän ist. Auf einem weiten Feld sind Weisungen und Wünsche der Alliierten für die deutschen staatlichen Organe verpflichtend. In diesem Zusammenhang liegt es nahe, dass man mit diesem rechtlichen Instrumentarium versucht hat, an Dokumente und Materialien aus Zeiten des Deutschen Reiches zu gelangen, die sich in treuhändischem Besitz der PRINCIPALITY OF SEALAND befinden (unter anderem Dokumente über den Verbleib des Bernsteinzimmers und weiterer Kulturgüter, über die VRIL-Technologie, Konstruktionszeichnungen zu den deutschen Flugscheiben, Nuklearmaterialien usw.).

Solche Versuche mit Hilfe deutscher Behörden und Gerichte verstoßen gegen das "Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen". Dieses ist als internationales Recht allen hier erwähnten Regelungen übergeordnet.

Im Juli 2010

Johannes W. F. Seiger

Premierminister

Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND

Quellen:

Diese Seite: http://www.principality-of-sealand.eu/aa_pos_2010.html

Gesamtdokumentation: http://www.principality-of-sealand.eu/pdf/aa_pos/doku_aa-pos.pdf



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

11. Mai 2010

Auswärtiges Amt

11013 Berlin

WALZ

115-547

inkl. Anlagen

Herrn
Dr. Guido Westerwelle
Bundesminister des Auswärtigen
Auswärtiges Amt
11013 Berlin

Per Fax vorab (181757674)

4. Mai 2010

Ihr GZ: **500-500.61/1**

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

Mit Schreiben Ihres Referats 500, verfasst von Frau Friederike Steglich, wurde dem Landgericht Potsdam auf eine Anfrage der Berufungskammer 27 mitgeteilt, das Fürstentum Sealand besitze keine Staatsqualität, und es sei niemals eine förmliche oder faktische Anerkennung erfolgt. Das sei auch den Vertretern des Fürstentums Sealand bekannt.

Das ist unwahr. Das ergibt sich unmissverständlich und zweifelsfrei aus den Kopien der Unterlagen, die ich diesem Schreiben als Anlagen beifüge.

In erster Linie beziehe ich mich auf die Korrespondenz Ihres Hauses mit dem Außenministerium des Fürstentums Sealand.

Weiterhin ersehen Sie aus meinen Diplomatenpässen, dass mir sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die damalige DDR Sichtvermerke erteilt haben. Gleiches gilt für Sichtvermerke und Diplomatenvisa zahlreicher anderer Staaten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Art. 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, der die diplomatische Immunität für die Fälle regelt, in denen keine diplomatischen Beziehungen bestehen.

Bisher wurde seitens Ihres Hauses den diesseitigen Darstellungen und Bemühungen in aller Regel mit der Behauptung begegnet, dass es sich dabei bezüglich des Unterzeichneten und der Principality of Sealand um Unwahrheiten, Fälschungen, Versehen und Irrtümer handele. Dies nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf andere Staaten.

[Handwritten mark]



Aus bisher noch nicht veröffentlichten Dokumenten sind beispielhaft beigelegt ein Schreiben des Handelsministerium der Republik Vietnam sowie der vietnamesischen Botschaft in Wien, zwei Schreiben staatlicher ungarischer Wirtschaftsunternehmen und ein Schreiben des slowenischen Ministeriums für Transport und Kommunikation.

Auch deutsche Gerichte haben die Existenz des Fürstentums Sealand in Verbindung mit dem Deutschen Reich anerkannt (z.B. Schreiben des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 7.8.2000). Überdies wurden dem staatseigenen Unternehmen des Fürstentums Sealand, der Sealand Trade Corporation, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und eine Zollnummer erteilt.

Weitere umfangreiche Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.principality-of-sealand.eu, dort unter BGH.

Die gesamte Problematik des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Sealand ersehen Sie aus meinem Schreiben vom 20.8.2008 an den Zentralrat der Juden in Deutschland. Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Ich bitte um Stellungnahme bis zum 21. Mai 2010. Sollte ich keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie meinen Darlegungen nichts entgegenzusetzen haben.

Das Landgericht Potsdam erhält Kopie, ebenso das Bundesministerium der Justiz.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W.F. Seiger)

Anlagen

Postfach 1128, 14959 Trebbin
Tel. 0700-07325263, Fax 0700-73252631



Anlagen zum Schreiben vom 4. Mai 2010, GZ 500-500.61/1

Dokumente aus der Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt:

1. Schreiben vom AA an das Landgericht Potsdam vom 8.4.2010
2. Schreiben vom AA an Herrn J. Seiger vom 11. April 2005
3. Schreiben vom AA an RA K. K. Blükle vom 25. März 1996
4. Aktennotiz von Joh. F. W. Seiger betreffs Herrn Mondorf, AA, vom 22.02.1996
5. Schreiben von Herrn Mondorf, AA, an das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück vom 14. Oktober 1994
6. Schreiben vom AA an Prof. A. Achenbach, Außenminister der PRINCIPALITY OF SEALAND, vom 09. 02. 1978
7. Schreiben vom AA an das AA der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 21. 10. 1976

Dokumente der zwischenstaatlichen Beziehungen der PRINCIPALITY OF SEALAND (Auswahl)

1. Kopie des Diplomatenpasses vom 02-06-1997 des Johannes F. W. Seiger, Prime Minister der PRINCIPALITY OF SEALAND mit Visa der Staaten Syrien, Litauen, Lettland, Sultanat Oman, Ägypten, Mongolei, Vietnam, Ungarn, Tunesien, Rumänien, Polen, Kroatien.
2. Kopie des Diplomatenpasses vom 22. Mrz. 1988 des Johannes F. W. Seiger, Prime Minister der PRINCIPALITY OF SEALAND mit Visa der Staaten Gabun, Guinea, Gambia, Sao Tomé, Pakistan, Senegal, DDR*, Bundesrepublik Deutschland*, Slowenien, Türkei, Bulgarien, Mongolei, Malawi, Syrien, Togo, Deutsches Reich.
3. Schreiben des Botschafters der Slowenischen Republik vom 19. 05. 1995
4. Schreiben des Botschafters der Republik Vietnam vom 18 July 1994
5. Schreiben vom Handelsministerium der Republik Vietnam vom November 12, 1993
6. Schreiben des ungarischen Handelsministeriums vom 19.11.1981
7. Schreiben des ungarischen Ex- und Import-Unternehmens für Agrarprodukte vom 7.9.81

Dokumente der Korrespondenz mit bundesdeutschen Behörden (Auswahl)

1. Schreiben der PRINCIPALITY OF SEALAND an den Zentralrat der Juden vom 20.8.2008.
2. Schreiben des FA Nauen vom 01.04.2003 an die SEALAND TRADE CORPORATION (im Folgenden: STC), staatseigene Firma der PRINCIPALITY OF SEALAND.

* Sichtvermerke lt. Wiener Übereinkommen, §40, Kopie siehe Anlage *bis Seite 76*

3. Schreiben des FA Nauen vom 7. 4. 03 an die STC
4. Schreiben des FA Nauen vom 31. 03. 03 an die STC.
5. Schreiben vom Verwaltungsgericht Potsdam an die *Rechtsabteilung der Diplomatischen Vertretung des FÜRSTENTUMS SEALAND im Deutschen Reich* vom 7.8.2000.
6. Schreiben des FA Wiedenbrück vom 27. 9. 1999 an die STC.
7. Schreiben der Bundesfinanzverwaltung vom 17. August 1999 an die STC.
8. Beschluß des Landgerichts Detmold vom 16. März 1998 i.S. STC vs. Petermann.
9. Beschluß des Finanzgerichts Münster vom 7. Dez. 1995 i.S. STC vs. FA Wiedenbrück.
10. Bescheid des Hauptzollamtes Bielefeld vom 12. 10. 1994 i.S. STC nebst Anlagen.
11. Schreiben des FA Wiedenbrück vom 26.07.1994 an die STC.
12. Bescheid des Bundesamtes für Finanzen vom 13.09.94 an die STC Erteilung der U.St-IdNr.).
13. Fax des Bundesministers für Wirtschaft vom 28.02.92 an die STC.
14. Fax des Bundesministers für Wirtschaft vom 12.2.92 an die STC.
15. Schreiben des Finanzministers von NRW vom 15.03.76 an RA G. E. Pütz (zur steuerlichen Behandlung von natürlichen Personen mit Wohnort sowohl in der Bundesrepublik als auch im FÜRSTENTUM SEALAND).



Auswärtiges Amt

KOPIE

EINGEGANGEN

19. APR. 2010

RA ROLAND JONAS

122

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Landgericht Potsdam
Postfach 600353

14403 Potsdam

Gemeinsame Briefannahmestelle
Land- und Amtsgericht und
Staatsanwaltschaft Potsdam

Eingang: 12. APR. 2010

Uhrzeit: _____ Uhr: _____
Anlagen: _____ Bd.: _____
Scheck: _____ EUR

HAUSANSCHRIFT
Wunderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18 17-7674
FAX + 49 (0)30 18 17-5-7674

BEARBEITET VON
Friederike Steglich

Referat: 500

500-2@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Strafsache Johannes Wilhelm Franz Seiger**
HIER **Status des „Fürstentums Sealand“**
BEZUG **Anschreiben vom 16.03.2010, Az. 27 Ns 288/09**
ANLAGE -
GZ **500-500.61/1 (bitte bei Antwort angeben)**

Berlin, 8.4.2010

Sehr geehrter Herr Gerlach,

das "Fürstentum Sealand" ist kein Staat im Sinne des Völkerrechts, da es keine Staatsqualität besitzt. Es fehlt bereits am Erfordernis des Staatsgebiets, da sich das "Fürstentum Sealand" sich auf einer ca. 1300 qm großen, nur durch Pfeiler mit dem Meeresgrund verbundenen ehemaligen britischen Flakstellung befindet. Darüber hinaus gibt es auch kein Staatsvolk und keine Staatsgewalt.

Da es kein Völkerrechtssubjekt „Fürstentum Sealand“ gibt; stellt sich die Frage einer Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht. Eine derartige Anerkennung ist niemals erfolgt - weder förmlich noch faktisch. Dies ist auch den Vertretern des „Fürstentums Sealand“ bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Friederike Steglich

36 A



Auswärtiges Amt

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Johannes Seiger
Sealand House
Postfach 1128
14956 Trebbin

REFERAT 500
BEARBEITET VON Ref. in Winter
TELEFON +49 (0)1888-17-1803
TELEFAX +49 (0)1888-17-
E-MAIL 500-hosp2@auswaertiges-amt.de
DATUM 11. April 2005
GESCHÄFTSZEICHEN 500 SE/Seiger
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF: Status des "Fürstentums Sealand"

BEZUG: Ihr Anruf vom 5.04.2005

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Fürstentum Sealand ist kein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Daher sind weder die von Ihnen zitierten Vorschriften der Wiener Diplomatenrechtskonvention noch sonstige Regeln des Völkergewohnheitsrechts auf Sie anwendbar. Sie können sich folglich in der Bundesrepublik Deutschland auf keinerlei diplomatische Rechte berufen, insbesondere nicht auf die Unverletzlichkeit Ihrer Person.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Wasum-Rainer
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Haus-/Zustellanschrift
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin
Telefon +49 (0)1888 17-0
Telefax +49 (0)1888 17-3402
E-Mail poststelle@auswaertiges-amt.de

Internet
www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung
U-Bahn U2 Hausvogteiplatz
Bus Linie 147 Werderscher Markt



AUSWÄRTIGES AMT

Az.: 512 - 520 E - Blükle/96

(Bitte bei Antwort angeben)

Briefadresse: Auswärtiges Amt Postfach 1145 53001 Bonn

EINGEGANGEN
19. April 1996
Erl.....

Bonn, 25. März 1996

Telefon (0228) 17-0

Durchwahl 17-2515

2603en01

3868
3238 Karzinger
EINGEGANGEN
27. März 1996
Erl.....

Herrn
Rechtsanwalt
Klaus Karl Blükle
Marktstr. 36

88212 Ravensburg

Betr.: "Fürstentum Sealand"

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.03.1996

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

dem Auswärtigen Amt ist ein "Fürstentum Sealand" nicht bekannt. Es handelt sich in keinem Fall um ein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt, sondern vermutlich um ein Phantasiegebilde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wendel

Lieber Dr. Hüsgen, lieber Prof. Leuschner,

14.4.96

Nach dem zweiten Schreiben meines Rechtsanwaltes haben die Herrn von Sealand sich doch bereit gefunden, meine offene Rechnung zu begleichen. Ich bin froh, dass ich nicht klagen musste und um eine Erfahrung reicher.
Vom 18. - 30.5. sind wir wiederum im Lido Nabeul.

Mit freundlichem Gruss

Herr J. F. Henninger.

Aktennotiz

Von: ... / Fotokopie
Herausgeber: ...
Durchführung: Paderborn
Position No. : 1

Am heutigen Tage wurden von dem Unterzeichner zwei Telefongespräche mit dem Auswärtigen Amt in Bonn -Herr Mondorf- geführt.

1. Gespräch um 09.30 Uhr

Inhalt des Gespräches:

Die Frage ob sich an der Grundhaltung des Auswärtigen Amtes gegenüber der Principality of Sealand etwas geändert hat.

Die Ausführungen des Herrn Mondorf ergaben, daß das Schreiben vom 14.10.1994 in dieser Form hätte wohl nicht erstellt werden müssen. Grund war eine Anfrage des Amtsgerichtes ob Herr Seiger einen diplomatischen Status besitzt oder nicht; dieses mußte seinerzeit verneint werden.

Es wurde dann längere Zeit über das Wiener Abkommen und den diplomatischen Status diskutiert. Herr Mondorf bekundete, daß Diplomaten für ihre Durchreise in andere Länder Immunität genießen; dies könnte man evtl. auch auf Sealandische Diplomaten anwenden.

Im Übrigen konnte man dem Gespräch entnehmen, daß eine wesentlich vorsichtiger Beurteilung der Principality of Sealand angewendet wird.

Das Gespräch wurde in einem sehr ruhigen und sachlichem Ton geführt.

Herr Mondorf gab die Empfehlung, sich zwecks Erlangung des diplomatischen Status offiziell in Bonn anzumelden.

2. Gespräch 10.40 bis ca. 11.00 Uhr

Inhalt des Gespräches:

Information der Bundesrepublik über das in unserem Besitz befindliche Stasi-Material

1. Unterlagen Topas (30 Jahre für die DDR spioniert)

2. das zu DDR-Zeiten brisantes NS-Material unterschlagen wurde, welches nicht in die Hände des "Großen Bruders (UDSSR)" gelangen sollte.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, das Sealand hieraus kein Politisches Kapital ziehen möchte.

Herr Mondorf hielt sich für nicht kompetent genug dieses Material entsprechend weiterzuleiten.

Seine Empfehlung war, sich direkt ans Bundeskanzleramt bzw. den Geheimdienst zu wenden.

Als weitere vertrauenswürdige Personen benannte er die Herren Herzog oder Rau.

Herrn Mondorf wurden unsere Telefonnummern mitgeteilt, falls er dennoch einen Kompetenten Ansprechpartner finden würde.

Fazit:

Den richtigen, seriösen Ansprechpartner zu finden ist äußerst schwierig, da parteipolitische Interessen offensichtlich hier Vorrang haben.

Wiedenbrück, 22.02.1996

Joh. F. W. Seiger

AUSWÄRTIGES AMT

Az.:502-SE Seiger

(Bitte bei Antwort angeben)

Auswärtiges Amt Postfach 1148 53001 Bonn

Deutschland Bonn
Position No. : 1

Bonn, 14. Oktober 1994

Telefon (0228) 17 - 0

Durchwahl 17 - 2721

(M1210AG)

5

An das
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

33372 Rheda-Wiedenbrück

Amtsgericht Rheda - Wiedenbrück		
Eing. 20. OKT. 1994		
.....fach.....	Bd.....	Hoff.....
.....Anl.....	DM Kostenm.....	

Betr.: Zwangsvollstreckung gegen J. Seiger/Principality of Sealand

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.9.1994 - Gesch.Nr.140 E-5

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Hellemann,

Ihre Anfrage vom 28.9.1994 hat das Augenmerk auf ein Thema gelenkt, das Völkerrechtler in den 60er und 70er Jahren beschäftigt hat. Die Principality of Sealand wird von ihnen gerne als Musterfall dafür angeführt, daß ein Staat im Sinne des Völkerrechtes nur dann bejaht werden kann, wenn er drei Voraussetzungen erfüllt:

Es muß ein Staatsgebiet vorhanden sein, das Staatsgebiet muß ein Staatsvolk haben und das Staatsvolk muß einer Staatsgewalt unterstehen. Alle drei Voraussetzungen werden im Fall der Principality of Sealand verneint. Der Themenkomplex ist sehr ausführlich in der beigelegten Entscheidung des VG Köln vom 3.5.1978, veröffentlicht im DVBL 1978, Seite 510 ff abgehandelt.

Die Principality of Sealand ist weder von der Bundesregierung noch unseres Wissens von anderen Staaten anerkannt. Die von den Klägern im Verfahren vorgetragene, unmittelbar bevorstehende Anerkennung als Staat durch Ceylon, Paraguay und Zypern ist unseres Wissens nicht erfolgt. Der vom Kläger vorgelegte Diplomatenpaß hat daher keinen amtlichen Charakter, auch wenn dies offenbar von einigen Botschaften und Grenzkontrollstellen, darunter auch deutsche (Herleshausen), übersehen worden ist.

Dem Vollstreckungsgegner steht in der Bundesrepublik Deutschland keine diplomatische Immunität zu. Dazu bedürfte es einer Akkreditierung bei der Bundesregierung, die nicht vorliegt. Überdies würde auch ein echter Diplomatenpaß diese Eigenschaft nicht verleihen; er kann nur ein Indiz für deren Vorliegen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handog

14
Bonn, den 09.02.1978
6

Professor
A. Achenbach
Department of Foreign Affairs
Principality of Sealand
Lütticher Str. 294 A
4841 Henri Chapelle
Belgium

Dear Professor Achenbach,

I herewith like to acknowledge receipt of your kind letter dated 4th January 1978 which I can answer only today because of absence and other urgent duties. Please, accept my apologies for this delay.

I am pleased to learn that you have established contacts with the South Pacific Island state of Nauru.

As I already informed you, the Federal Republic of Germany maintains - since the last few years only - diplomatic relations in the South Pacific with Western Samoa, Tonga, Fiji and Papua-New Guinea and we have recognized the State of Nauru with the independence of this island. Our Embassy at Wellington has the competencies for our relations with all the South Pacific island states, there are Honorary Consuls at Port Moresby and at Nandi. We intend to develop these bilateral relations in the future as does, multilaterally the EEC which has, since summer 1976 a regional representative at Suva who looks after the Pacific group of the Lomé-Convention.

Altogether, there is a steadily increasing interest for cooperation in both the South Pacific islands and in Europe - we, together with our European friends welcome this development which can only yield benefits for both sides. The world-wide recession has made the South Pacific Island States suffer, too, and every opportunity to improve

their economies and social development should be made use of.

Dear Professor Achenbach, I believe that with your political and economic knowledge you could be a partner of cooperation with these small islands in the South Pacific. I wish you good luck!

With my best wishes and kindest regards
sincerely Yours

Amh.

P.S. Because of circumstances I could not see the film on Sealand on 22nd January 1978, but friends told me their impressions on that 45-minutes film: a very lively, comprehensive and fair production on that tiny island in the Channel, off the British coast, exerting good efforts to build itself up as a reliable, well-organized partner. Impressive was in this context also that Sealand is doing a legislation on EEC standards and that the discussions on Sealand's position have reached a high level.

For you and your intentions this seems to be encouraging.

AUSWÄRTIGES AMT

Auswärtiges Amt - 1148

Herrn

Prof. A. Schenck
 Principality of Swaland
 Department of Foreign Affairs
 c/o Lütticher Str. Haus Stracht, B
 4841 Boori Chapelle

Ihre Zeichen und Nachricht vom
 18.10.76

(Bitte bei Antwort angeben)
 Mein Zeichen
 303-321.00-PAP

Dr. Durchwahl-Nr.
 (02271) 17.2651

Bonn den 21.10

Betreff: Inselstaaten des Südpazifik;
 hier: Anschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.10.1976

Sehr geehrter Herr Professor,

Dankend bestätigt das Auswärtige Amt Ihr o.a. Schreiben und teilt Ihnen auf Ihre Anfragen mit:

1. Es ist ausreichend, im Schriftwechsel mit Fiji Islands, Republic of Nauru, Kingdom of Tonga und Western Samoa jeweils Ministry of Foreign Affairs und die Hauptstadt anzuführen.
2. Die Anschriften der High Commissions dieser Inselstaaten in London lassen sich hier nicht ermitteln, da uns kein Verzeichnis der diplomatischen Vertretungen in London zugänglich ist und dieserhalb Telefongespräche von hier mit London nicht geführt werden können.

Uns ist lediglich die Telefonnummer der Tonga High Commission in London bekannt: 8393287

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag


 (Dr. Ernst)

36

Botschaft
der Sozialistischen Republik Vietnam
in der Republik Österreich
WIEN

No. 34/DSQA-94.

Mr. Josef Baier
Foreign Secretary of Sealand
A-9500 Villach - POB 172.

Vienna, 18 July 1994.

Dear Sir,

We have the honour to receive your letter asking about 3 application forms for your delegation to visit our country and have discussions with our Ministry of Trade. We would like to send you herewith the 3 visa forms as requested. And, it could be more convenient if you contact with the Viet Nam Ministry of Trade for your visa arrangements directly. We are very pleased to help you if you find it necessary.

With you very best wishes.



Vu Thien,
Attaché,
Consulate Section
Vietnam Embassy.

DIPLOMATIC
PASSPORT



PRINCIPALITY
OF
SEALAND



DIPLOMATIC
PASSPORT

PRINCIPALITY
OF
SEALAND

Nº A 010



**DIPLOMATIC
PASSPORT**

**PRINCIPALITY
OF
SEALAND**

No A 0010

No A 010



DESCRIPTION OF BEARER
PERSONENSCHREIBUNG
SIGNALEMENT

Height Größe Taille	184	cm
Colour of eyes Farbe der Augen Couleur des yeux	BLUE	
Distinguishing Markenmerk Signe personnel	NONE	

Johannes Seiger

Signature of bearer
Unterschrift des Inhabers
Signature du titulaire

THE GOVERNMENT AND ON HIS BEHALF
DIE REGIERUNG UND IN SEINEM NAMEN
LE GOUVERNEMENT ET EN SON NOM
THE MINISTER FOR FOREIGN AFFAIRS
DER MINISTER FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
LE MINISTRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
GRANTS THIS DIPLOMATIC PASSPORT
VERLEIHT DIESEN DIPLOMATENPASS
ACCORDE CE PASSPORT DIPLOMATIQUE

No A 010

TO
AN
A

FIRST NAME
FAMILIENNAME
NOM DE FAMILLE
SURNAME
VORNAME
PRENOM

SEIGER

JOHANNES P.W.

PRIME MINISTER

DATE OF BIRTH
GEBURTSDATUM
DATE DE NAISSANCE

09-02-1941

Date of issue
Datum der Ausstellung 02-06-1992
Date de délivrance

Date of expiry
Gültig bis 01-06-1997
Date d'expiration

Authority
Behörde
Autorité
FOREIGN MINISTRY

Place of issue
Ausgestellt in
Lieu
SEALAND



Therefore orders the Authorities to allow the bearer to travel freely and request those of other countries in which he or she may go. To let him or her pass without hindrance, affording such assistance and protection as may be necessary.

Alle Behörden werden gebeten, den oder die Inhaberin(n) frei und ungehindert passieren zu lassen und nötigenfalls Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Les autorités des pays dans sont priés de laisser passer librement et de lui donner aide et protection en cas de besoin.

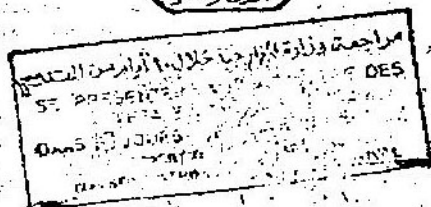
The Minister for foreign affairs
Der Minister für auswärtige Angelegenheiten
Le Ministre des Affaires Étrangères

THIS PASSPORT REMAINS THE
PROPERTY OF THE GOVERNMENT
OF SEALAND

THIS PASSPORT CONTAINS 48 PAGES
CE PASSPORT CONTIENT 48 PAGES.
DIESER PASS ENTHÄLT 48 SEITEN.

No A 010

No A 010



N° A 010

سفارة الجمهورية العربية السورية

-7- في بودابست

AMBASSADE DE LA R. A. S.

BUDAPEST

VISA DIPLOMATIQUE سماة
SPECIAL خاصة

N° 69-74 رقمها

1994/1/1 تاريخها

Delivré le 24-7-1994 تاريخها

مدتها مدتها

Validité 2. MOIS مدتها

عدد السفارات عدد السفارات

Nombre de Voyages ONE عدد السفارات

رئيس البعثة رئيس البعثة

Chef de Mission

القنصل
فاروق صندور



N° A 010

LIETUVOS
RESpubLIKA



REpubLIC
OF LITHUANIA

VIZA / VISA Nr.

K20527

Atvykti viena/daug kartų / For one/multiple entry (ies)

Leidžiama būti / Valid for 30 dienu / days

Įvažiuoti iki / Entry by 1992 VII 31

Kur išduota / Issued at Mėnuo metai

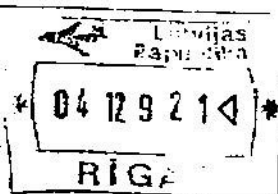
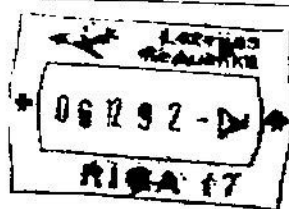
Kada išduota / Date of issue 1992 VII 31

Parašas, antspaudas / Signature, stamp

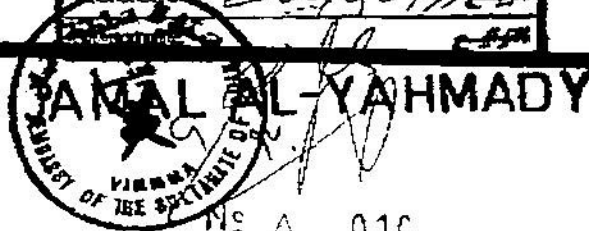


Nº A . 010

Nº A 010



 No. ٩٢/٤٩٣٧	
Sultanate of Oman Ministry of Foreign Affairs	
Type of Visa: نوع التأشيرة	
Date of Issue: تاريخ الإصدار ٩٢/٩/٣	
Purpose of Entry: الغرض من الدخول	
Residence: Visit زيارة	
Period of Stay: المدة في سلطنة عمان	
From Date of Entry: من تاريخ الدخول	
This visa is valid for a period of Three months from date of issue. هذه التأشيرة صالحة لمدة ثلاثة أشهر من تاريخ الإصدار.	
Accompanied by: المرافقون	
Signature: التوقيع	





DIPLOMATSKA VIZA
DIPLOMATIC VISA, VISA DIPLOMATIQUE

02/94 - 3000 1994
23.05.1995

23
02
1995

VISA

PUTOVANJE(A)
JOURNEY(S)
VOYAGE(S)

EDOKOLNOSLOSI
COUSSEE PAR

DATUM IZDAVANJA
DATE OF ISSUE
DATE DE DISCERNANCE

24.05.1995



N° A 010

MONGOLIAN VISA
No. 05-0034

Дипломат / дипломат / дипломат

нэг / орох / орон
хоёр / гарах / гарах
олон / транзит / транзит

Хугацаа

10 хоног

Хураамж / Хүт нөөц

Хот / Хот

Өдөр / Өдөр

Тамга, гарын үсэг

N° A 010

الاتصال العامة لجمهورية مصر العربية
 Consulate General of A. R. of Egypt
 AT القاهرة

Visa No. رقم التأشيرة
 Name الاسم
 Date of Visa ١٢ / ١٤ / ١٩٦٠ تاريخ منح التأشيرة
 Expire Date ١٢ / ١٤ / ١٩٦١ تاريخ انتهاء التأشيرة
 Duration ١٢ شهرا مدة التأشيرة
 Number of Entries ١ عدد الدخول
 Reason of Travel سياحة الغرض من السفر
 Fees Collected الرسوم المجموعة

THE CONSUL GENERAL
[Signature]



No A 010

No A 010

GRATIS

- 17 -

CHIEF OF POLICE

NO: 8683 / CCKQ3

DATE: 20 (01) 93

NAME: SEIGER

JOHANNES F.W.

DATE: 20.12.93

NAME: PHANOM PETH

DATE: 20.12.93

NAME: 20.12.93

NAME: 20.12.93

DATE: 20.12.93

HCM 20.12.93



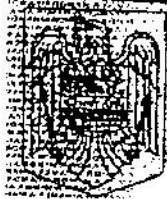
CHIEF OF POLICE
GENERAL

No AHEANG NGUON

DIPLOMATICĂ

ROMANIA

0723150



7.01.1994

VEREABĂ PĂLA LA
DE ÎNDE ÎNUSOUALI
PĂTRU UNAMULTIPLE CALĂTORIE(I)
PĂTRU SIMPLEMENTE VOYAGE(I)
DURATA CALĂTORIEI
DURATEA DE SEZUR
NUMĂRUL PĂSAPORTULUI
NUMĂRUL PĂSAPORT
PĂTRU VEREABĂ LA
PĂTRU VEREABĂ
DATA DATE

A.010

7.11.1994



Taxa încasată GRATUIT

No A 010

DIPLOMACIAI LÁTÁMOZÁS

Visa diplomatique

149 393

MAGYAR KÖZTARSASAG

MAGÁNCÉLÚ

VÍZUM

PRIVATE VISA

SZERI

BRITAZSÁGI

Királyi

KIRÁLYI

KIRÁLYI

HUNGARY

MAGÁNCÉLÚ

VIZUM

PRIVATE VISA

Abstract

1997年12月15日

TOBACCO

BEUTAZONE

STUDY

17

No A 010

No A 010

VISA DIPLOMATIQUE

سفارة تونس بالمجر -

AMBASSADE DE TUNISIE

N° du Visa 232 رقم التأشيرة

Validité 3 mois مدتها

Entrées plusieurs عدد السفريات

تنتهي صلاحية هذه التأشيرة إذا
لم تستعمل في ظرف ثلاثة أشهر

Ce visa est rendu caduc s'il -
n'est pas utilisé dans l'inter -
valle de trois mois

Budapest بودابست

le 1904-11-8 في

Mohamed Cherif محمد الشريف



N° A 010

N° A 010

1965. 10. 20. 11:4

V. 10. 20. 11:4

A No 421693

MAGYAR KÖZTÁRSASÁG

HIVATALOS

VIZUM

OFFICIAL VISA

Dij:
Fees:

EGYENRŐZ
Single

KÉTSZER
Double

TÖBBSZÖR
Multiple

30 napig
DAYS

BEUTAZÁSRA
Entry/Exit

ÁTUTAZÁSRA
Transit

30 napig tartózkodásra
HOURS OF STAY

SERVENYES
W-100 mark

No A 010

DYPLOMATYCZNA

AMBASADA

RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

WYDZIAŁ KONSULARNY W WIEDNIU

WIZA POBYTOWA JEDENO KNOTA

NR 516/103 1965

Sprawia posiadacza paszportu oraz

osób do pobytu w RP przez

okres 15 dni od daty każdego wjazdu

dotyknij wjazd na terytorium RP powi

żen nastąpić przed upływem sześciu

miesięcy od daty wystawienia wizy

Wiedeń, dnia 06.05.1965



Za KIEROWNIKĄ

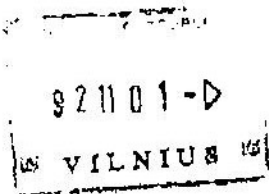
Wydziału Konsularnego

[Signature]

Artur Sokołowski

II Sekretarz Ambasady

No A 010



SEALAND

PASSPORT
DIPLOMATIC



KOPIE



PRINCIPALITY OF SEALAND
PASSPORT DIPLOMATIC

No. C 000029 *

Name of bearer

Christian names

Nationality

Registration No.

This passport contains 32 pages

DESCRIPTION

Signature of bearer on page 3

SECRETARY FOR ECONOMIC
COOPERATION
GESEKE

Place of birth

09.02.1941

Date of birth

SEALAND WEST 3

Residence

OVAL

Shape of face

BLUE - GREY

Colour of eyes

1.84

Height

Distinguishing marks

MANAGER

Profession

No. C 000029 *



Johannes F.W. Gieseke
Signature of bearer

It is hereby certified that the bearer is identical with the person on the photograph and that the signature has been given in his own hand.

ISSUING AUTHORITY

22 MAR 1988

Issued at

Date



Signature

No. C 000029 *

Countries for which this passport is valid

FOR ALL COUNTRIES

This passport expires on

21 MAR 1994

PRINCIPALITY OF SEALAND
FOREIGN OFFICE



22 MAR 1998

Date

Signature
J. F. W. Younger

No. C 000029 *

- 5 -

The validity of this passport is renewed
until 14.03.2002

We Herby Kindly Request the Diplomatic, Political,
Civilian and Military Authorities the press Corps to
extend the Holder all facilities and cooperation, in
conformity with the journalistic consuetude, the help
him accomplish his task.

The validity of this passport is renewed
until 14.03.1998

Placety day 14.02.97 Authority

renewed until 14.2.2006

John Bain



100

PRINCIPALITY
OF SEALAND

No. C 000029 *

VISAS

KOPIE

No. C 000029 *

VISAS

AMBASSADE DU GABON
EN ALLEMAGNE FÉDÉRALE
VISA

Visa No. 89
Valable pour un séjour 1 mois
au Gabon, compter date d'entrée
Motif du voyage:
Visa de courtoisie
21/8/1983

Maminga Ma-Bilumba



No. C 000029 *

VISAS

KOPIE

No. C 000029 *

VISAS

VISA DIPLOMATIQUE

REPUBLIQUE DE GUINEE

Visa d'entrée N° 0023/89 / A/G/ Lville

Valable pour une (1) entrée

Voyage ALLER RETOUR

Pour un Séjour de Dix (10) jours

Date de délivrance 25/09/89

Date d'expiration 5 octobre 1989

Libérée le 30 septembre 1989



Handwritten signature

S. E. Koly Mamady Kourouma

Ambassadeur

No. C 000029 *

VISAS

CONSULTE GENERAL
DE THE GAMBIA VIENNA

SA No. 4451/90
ISSUED AT VIENNA, AUSTRIA

TO ENTER FOR ONE JOURNEY
GAMBIA/AFRICA

WITHIN THREE MONTHS OF
DATE HEREON IF PASSPORT
CONTAINS VALID

SEE PAGE 1 here DATE 1.4.1990

Issued Authority

No. C 000029 *

VISAS

N. C. 405/89

Visto para 30 dias e principio

Válido para 30 dias
Utilizável dentro de 120 dias a contar da data
de concessão.

Embaixada do S. T. de Libéria em Lisboa
Lisboa 15.8.89



No. C 000029 *

VISAS

GRATIS.

VISA FOR PAKISTAN

Number of Visa... 1175/90

Type of Visa... Tourist-Business

Transit

Date of issue... 14-12-1989

Date of expiry... 13-6-1991

Number of entries permitted... Double

Authorized duration of stay... Three months

provided the passport remains valid.

Purpose of visit... Business

(Signature)

(Amjad Hussain B. Sadi)
Second Secretary
Embassy of Pakistan
Vienna

No. C 000029 *



VISAS

AMBASSADE DU GABON
EN ALLEMAGNE FEDERALE

VISA

Visa No. 108

Valable pour un séjour de 3 mois
au Gabon, date d'entrée

Motif du voyage:

Visa de Courtisier

Bad Godesberg 23/11/1989



No. C 000029 *

KOPIE

VISAS

K O P I E

VISAS

VISA DIPLOMATIQUE

CONSULAT GÉNÉRAL DU SÉNÉGAL

VIENNE

Visa No. 83/PO/CRUNature séjourPrénoms et Nom Johannes SEIGERValable pour plusieurs voyagesDate de délivrance 26-03-PODate d'expiration 25-06-PO 25. 06. PONombre d'entrées autorisées plusieursDurée autorisée de chaque séjour 8 joursVisé le 26 mars 1960pour
Le Consul Généralet p. o. Heinrich

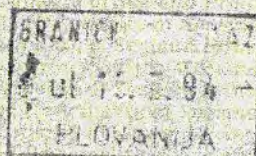
No. C 000029 *

prolongé le 27 juin 1960



No. C 000029 *

VISAS



No. C 000029 *

VISAS



No. C 000029 *

VISAS

No. C 000029 *

VISAS

ДИПЛОМАТУЧЕКА
DIPLOMATICKABuena
Vienna

46

15 (petarpetar)

28. Aug. 1990

DATA



No. C 000029 *

VISAS

KOPIE

No. C 000029 *

VISAS

Дипломатическа
Лист

ПОСОЛСТВО НА НР БЪЛГАРИЯ - *Белна*
Ambassade de la R. P. de Bulgarie - *Belna*

108

OT ДАТУМА

7 (седен)

GRATIS

18. Dec. 1990

Дата

ПЕЧАТЪТ



No. C 000029 *

VISAS

КОПИЕ

No. C 000029 *

VISAS

MONGOLIAN VISA

No. 05-57

дипломат	төлбөн	энгийн
нэг удаа олон.	удаа	орх гарах транзит

Хугацаа

1991-06-01-1991-08-31

Хураамж

хамт яваа хүний тоо

Хот Бүгдэлтийн

Өдөр 1991-08-01

Тамга, гарын үсэг

[Signature]

No. C 000029 *

VISAS

Seen at the Mata
Brussels (1)

Good for a single journey to
MACAO.

Within three (3) months
of Date of issue of Passport
Remains valid.

Signed *[Signature]*
Date 16 April 1991

[Signature]



No. C 000029 *

VISAS

سفارة الجمهورية العربية السورية
ل بروكسل

AMBASSADE DE LA R.A.S.
BUDAPEST

VISA DÉLIVRÉE
SPECIAL

N° 7-5

1991 / 4 / 2
Delivré le 4-IV-1991

Validité THREE MONTHS

Nombre de Voyages ONE

Office de Mission



No. C 000029 *

[illegible]

DIPLOMÁCIAI LÁTTAMOZÁS

Visa diplomatique

SH

BEUTAZÓLAP — ENTRY FORM
EINREISEFORMBLATT

Vizumszám:

526 - 849 - 393 -

M	2		
---	---	--	--

1. Családi neve — Family name:
Familiennome — Nom:

SEIGER

Utóneve — First name:
Vorname — Prénoms:

JOHANNES

2. Születési helye és ideje:
Place and date of birth:
Ort und Datum der Geburt:
Date et lieu de naissance:

GÖDEKE

év:

year: 1941

hó:

month:

Monat: 02

nap:

day:

Tag: 09

an:

mois:

jour:

3. Allampolgársága:
Nationality:
Staatsangehörigkeit:
Nationalité:

SEALAND

4. Utlevelelének száma:
Passport No.:
Nummer des Reisepasses:
Numéro du passeport:

A 010

5. Gépkocsi rendszáma:
Registration number of car:
Nummer des Kraftwagens:
Numéro d'immatriculation de la voiture:6. Utazásának célja:
Purpose of visit:Turizmus, rokonlátogatás, hivatalos utazás, átutazás, egyéb:
Tourism, visit to relatives, official, transit, other:

Zweck der Ungarnreise:

Tourist, Verwandtenbesuch, offizielle Reise, Durchreise,
sonstiges:

Motifs du voyage:

Touristique, familial, officiel, transit, autres:

Pontos lakcíme: Permanent address:

7. Genaue Wohnadresse: — Domicile:

SEALAND

WEST 8

Aláírás — Signature — Unterschrift

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24



SZÜV Nyomda

szöveget írógéppel vagy
nyomtatott betűkkel kell ki-
tölteni. * The answers sho-
uld be typed or print-
ed in case of handwriting.
* Die Antworten sollen mög-
lichst in Maschinenschrift
oder in Blockschrift ge-
schrieben werden. * Les
reponses doivent être écrites
à la machine ou en lettres
manuscrites.

BELEPETT:

906-6002-000

REPUBLIKA SLOVENIJA
 MINISTRSTVO ZA PROMET IN ZVEZE
 UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE ZA POMORSTVO
 KOPER, Ukmarjev trg 2
 REPUBBLICA DI SLOVENIA
 MINISTERO DEI TRASPORTI E DELLE COMUNICAZIONI
 DIREZIONE MARITTIMA DELLA REPUBBLICA DI SLOVENIA
 CAPODISTRIA, Piazza Anton Ukmar 2

Svevka: 02/01 - 1649/95
 Number:
 Datum: 19.05.1995
 Date:

LUKA KOPER

Podjetje Luka Koper, p. o., Koper



Vojkovo nabrežje 38
 66001 Koper, P. O. Box 87, Slovenija
 Tel.: +386 66/33-176, 456-440, 456-100
 Tlx: 34-110, 34-113
 Fax: +386 66/34-418

Suzana Zornada - Vrabec, b. sc. ekon.
 Marketing Manager

LUKA KOPER

Podjetje Luka Koper, p. o., Koper



Vojkovo nabrežje 38
 66001 Koper, p.p. 87, Slovenija
 Tel.: 066/456 346, 456 100
 Tlx: 34 110, 34 113
 Fax: 066/34 418

TATJANA JAZBEC, dipl. oec.
 Marketing

Messrs.

PRINCIPALITY OF SEALAND

kind att. Mr. Josef BAIER

REPUBLIC OF SLOVENIA
 Ministry of Transport and Communications
 The Slovenian Maritime Directorate

Capt. Valter Kobeja
 Director

Dear Sirs,

Ukmarjev trg 2
 SI - 66000 Koper

Phone (+386) 66 271 216, 272 133
 Fax (+386) 66 271 447

We received Your letter dated 8th May, 1995.

We understand that is Your intention to be represented in the Port of Koper and that you are ready to develop intensive trade relations with our country.

We are willing to give You all the help You need

Please, be so kind and give us more details about Your authority and about the informations and documents You need and possibly the name and telephone number of the contact person.

Yours faithfully,



Seli Mohorčič - Persolja, dipl. inr.
 Counsellor to the Government - Chief

YOUR REF
YOUR NO
OUR REF 340/81
OUR NO
BUDAPEST 19.11.1981

HUNGEXPO

38

HUNGARIAN FOREIGN TRADE OFFICE FOR FAIRS AND PUBLICITY
H-1441 BUDAPEST XIV., VÁROSLIGET PHONE: 225-008
CABLES: HUNGEXPO 1441 BUDAPEST TELEX: 22-4525 HEXPO
LETTERS: H-1441 BUDAPEST POB 44.
ACCOUNT NO.: MNB 218-11159

DEPARTMENTS
BUDAPEST INTERNATIONAL FAIRS AND SPECIALIZED EXHIBITIONS
CONTINENTAL AND OVERSEAS EXHIBITIONS
EXHIBITION PROJECTION AND INSTALLATION
ADVERTISING AGENCY
PUBLICITY PUBLISHERS AND PRINTERS

Mr. Josef Baier
Minister of Economic Affairs Sealand

A-9500 Villach
P.O.Box 8

X

Dear Sirs,

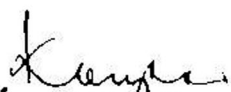
We have received with thanks your letter dated
November 3 1981 in which you ask for possibilities
of obtaining entry visa to Hungary.

Since HUNGEXPO, as the organizer of trade fairs
and exhibitions, is not competent to deal with such
issues, we would suggest you to contact the nearest
Hungarian consulate abroad to discuss the matter with
them.

In the hope that we have been at your service, we
remain,

Yours faithfully,


J. Schneider
Head of Dept.


A. Kayser
Dty. Head of Dept.

HUNGEXPO

RECEIVED
1981 NOV 11 10 10 AM
HUNGARIAN FOREIGN TRADE OFFICE
FOR FAIRS AND PUBLICITY
BUDAPEST

YOUR REF
YOUR NO
OUR REF 340/81
OUR NO
BUDAPEST 19.11.1981

HUNGEXPO

38

HUNGARIAN FOREIGN TRADE OFFICE FOR FAIRS AND PUBLICITY
H-1441 BUDAPEST XIV., VÁROSLIGET PHONE: 225-008
CABLES: HUNGEXPO 1441 BUDAPEST TELEX: 22-4525 HEXPO
LETTERS: H-1441 BUDAPEST POB 44.
ACCOUNT NO.: MNB 218-11159

DEPARTMENTS
BUDAPEST INTERNATIONAL FAIRS AND SPECIALIZED EXHIBITIONS
CONTINENTAL AND OVERSEAS EXHIBITIONS
EXHIBITION PROJECTION AND INSTALLATION
ADVERTISING AGENCY
PUBLICITY PUBLISHERS AND PRINTERS

Mr. Josef Baier
Minister of Economic Affairs Sealand

A-9500 Villach
P.O.Box 8

X

Dear Sirs,

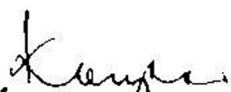
We have received with thanks your letter dated
November 3 1981 in which you ask for possibilities
of obtaining entry visa to Hungary.

Since HUNGEXPO, as the organizer of trade fairs
and exhibitions, is not competent to deal with such
issues, we would suggest you to contact the nearest
Hungarian consulate abroad to discuss the matter with
them.

In the hope that we have been at your service, we
remain,

Yours faithfully,


J. Schneider
Head of Dept.


A. Kayser
Dty. Head of Dept.

HUNGEXPO

RECEIVED
1981 NOV 11 14 11 11
HUNGARIAN FOREIGN TRADE OFFICE FOR FAIRS AND PUBLICITY

TERIMPEX

39

EXPORT & IMPORT OF CATTLE AND AGRICULTURAL PRODUCTS
UNTERNEHMEN FÜR DEN AUSSENHANDEL VON TIEREN UND AGRARPRODUKTEN
Budapest V., Károlyi Mihály utca 9.

Tel.: 175-011

Telex: 22-4551

Telegram:
Telegramm: TERIMPEX

Address: TERIMPEX H-1025 BUDAPEST

Your ref.:
Ihr Zeichen:

Our ref.: 522/line/626
Unser Zeichen:

7th September, 1961

Budapest

Mr.
Josef Eder
Director for Economic Affairs
Vienna

1-Don Villach
Esterstr. 1.

Dear Sirs,

In answer to your inquiry of 6th July we have the pleasure
to inform you that we can deliver live lambs above 35 kg.
Weight is stable.

At the above-mentioned quantities do you intend to buy and
do you wish to transport the animals.

In forward to your answer, we remain, dear Sirs

yours faithfully

TERIMPEX
EXPORT AND IMPORT OF CATTLE
AND AGRICULTURAL PRODUCTS

TERIMPEX

BUDAPEST, V., KÁROLYI MIHÁLY U. 9.
POSTACÍM: BUDAPEST
1025.

Mr.

Josef Eder

1-Don Villach

Esterstr. 1.

Austria



40

PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An den
Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R.
Leo-Baeck—Haus
Postfach 04 02 07
10061 Berlin

20.8.2008

Vorab per Fax (284456-13)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich überreiche Ihnen zur Kenntnisnahme einen Teilvorgang in Sachen Insolvenzverfahren Sealand KG sowie einen weiteren in Sachen Finanzamt Luckenwalde gegen Seiger.

Ich bitte Sie, Ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass der Eindruck ausgeräumt wird, Ihre Institution sei in die rechtswidrigen Aktivitäten hiesiger Behörden eingebunden.

Den Hinweis auf Ihr Wirken im Hintergrund wurde mir von einem ehemaligen Amtsgerichtsdirektor im Lande Brandenburg gegeben.

Mit freundlichen Empfehlungen

(Johannes W.F. Seiger)



Steuernummer: 051/804/53999
(Bitte bei Rückfragen angeben)Finanzkasse
Tel.: 03321 412-0

41

Finanzamt Nauen
Postfach 11 61, 14631 NauenZu Gutachten 24.03
Postfach 11 61, 14631 NauenAn
Sealand Trade Corporation
z.Hd. Herrn Seiger
Postfach 1128
14956 Trebbin**Bescheid**

über

Grunderwerbsteuer

für
Herrn [REDACTED]

Festgesetzt werden in EUR +)

Dies entspricht in DM +)

Abrechnung (Stichtag 19.03.2003)

Grunderwerb-
steuer

0,00

0,00

Grunderwerb-
steuer
EUR

0,00

1.533,88

1.533,88

abzurechnen sind
bereits getilgt

within sind zuviel entrichtet

Über das Guthaben von 1.533,88 EUR wird Ihnen ein Verrechnungsscheck
gesondert übersandt, den Sie Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift
vorlegen können.*) Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 EUR = 1,95583 DM) in Euro-Beträge
umgerechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.Der Bescheid vom 29.09.1995 in Höhe von 3.000,00 DM
wird wegen Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs
nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG 1983 aufgehoben.**Erläuterungen**Der Bescheid betrifft den Grundbesitz
Gemeinde: Falkenrehde,
FlstNr.: 136,
den Sie durch Kaufvertrag
- Notar Meers / URNr.: 763/94 -
von Grunz erworben haben.

Finanzamt(Finanzkasse)

Nauen

Für Firma

Immobilien GmbH

c/o Helmut

FA Nauen

Postfach 11 61, 14631 Nauen 6

An

Sealand Trade Corporation

z.Hd. Herrn Seiger

Postfach 1128

14956 Trebbin

14641 Nauen

Ketziner Straße 3

Telefon 03321 412-0

Telefax 03321 412-888

7. 4.03

42

051 804/

Bitte stets angeben

Konten der Finanzkasse

BBk Potsdam

BLZ 16000000 KTO 16001509

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler,

Folgende Beträge werden auf das Konto
von Sealand Trade Corporat. überwiesen:

2151243 BLZ 684 922 00

Steuerart/Abgabcart	Zeitraum	Betrag in €
GrunderwerbSt.		1.533,88
Summe		1.533,88

Auftragsnummer -DTA- 7840008

Diese Mitteilung ergeht zur Erläuterung des Erstattungsbetrages.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt(Finanzkasse)

Finanzamt Nauen

Steuernummer: 051/ [REDACTED]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

14641 Nauen
Ketziner Straße 3
Zi.Nr.: 318
Tel.: 03321 412-318

31.03.2003

43

Finanzkasse
Tel.: 03321 412-0

Finanzamt Nauen
Postfach 11 61, 14631 Nauen

Einkommen: 2.4.03
Rückstellung: 2.1.3.03

An
Sealand Trade Corporation
z.Hd. Herrn Seiger
Postfach 1128

14956 Trebbin

Bescheid

über

Gr underwerbsteuer

für
Firma: NRH- [REDACTED]

Festgesetzt werden in EUR +)

Dies entspricht in DM +)

A b r e c h n u n g (Stichtag 18.03.2003)

abzurechnen sind
bereits getilgt

mithin sind zuviel entrichtet

Gr underwerb-
steuer

0,00

0,00

Gr underwerb-
steuer
EUR

0,00

2.556,46

2.556,46

Das Guthaben von 2.556,46 EUR wird erstattet.

*) Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 EUR = 1,95583 DM) in Euro-Beträge umgerechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

Der Bescheid vom 18.08.1995 in Höhe von 5.000,00 DM wird wegen Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG 1983 aufgehoben.

E r l ä u t e r u n g e n

Der Bescheid betrifft den Grundbesitz
Gemeinde: Hoppenrade,
FlstNr.: 70/2,71,
den Sie durch Kaufvertrag
- Notar Heers / URNr.: 762 -
von Kerstin Grunz erworben haben.

Form-Nr. 003651 P

/ 002258

- Fortsetzung nächste Seite -

Rt. 18.03.2003 GrESt000

Negative Beträge mit
Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8-18.
Di.: 8-17. Fr.: 8-13.30
Telefax:
03321 412-888

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
Konto-Nr.: 16001509 Kreditinstitut: BLZ: 160 000 00
BBk Potsdam

Bescheid über Grunderwerbsteuer vom 31.03.2003

44

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

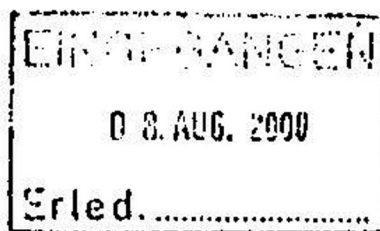
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



Verwaltungsgericht Potsdam
Die Vorsitzende der 3. Kammer

VG Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam
Postfach 601 552, 14415 Potsdam



Herrn
Justitiar Hülshorst
Rechtsabteilung d. Diplomatischen Ver-
tretung d. Fürstentums Sealand im
Deutschen Reich
Ahrensdorfer Straße 7

Telefon: (0331) 9838-230
Nebenstelle:
Telefax: (0331) 9838-121
Datum: 7.8.2000
Aktenzeichen: 3 K 727/00
(Bei Antwort bitte angeben)

14959 Trebbin/Löwendorf

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Johannes W. F. Seiger ./ Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

kann die Gerichtsakte - nach Vorlage einer schriftlichen Prozessvollmacht des Klägers (Frist: 2 Wochen) - auf der Geschäftsstelle der 3. Kammer eingesehen werden, um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich im vorliegenden Verfahren ein Rechtsanwalt Dr. Lattwin nicht für den Kläger bestellt und auch keinen Schriftsatz eingereicht hat.

Bitte reichen Sie künftig alle Eingaben an das Gericht in 3-facher Ausfertigung ein.

Vondenhof
Richterin am Obergerverwaltungsgericht

Beglaubigt

(Zehl)

Verwaltungsgerichtsangestellte



Received 07-Oct-98 08:43
07-Okt-1999 08:50

from +49 521 9666460 + SEALAND HOUSE
SPARDA BANK BIELEFELD

page 1
+49 521 9666460 S.01/01

Finanzamt Wiedenbrück
Veranlagungsbezirk
Steuernummer: 347/5884/0229
(Bitte bei Rückfragen angeben)

33378 Rheda-Wiedenbrück 27. 9. 1999
Hauptstraße 94

Telefon 05242/834-785
Telefax 05242/834-222

46

Finanzamt Wiedenbrück
33372 Rheda-Wiedenbrück

610/--/56418098 27.09.1999 1,10

Wichtige Mitteilung

- im eigenen Interesse aufbewahren -

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Postfach 2368

33351 Rheda-Wiedenbrück

als Empfangsbevollmächtigter für

Firma Sealand Trade Corporation
Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrter Herr Seiger,

Firma Sealand Trade Corporation
Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

wird künftig bei dem

Finanzamt Wiedenbrück

für die

Umsatzsteuer

unter der Steuernummer

347/5884/0229 (bisher: 347/0030/0518)

geführt.

Geben Sie diese Steuernummer bitte
- bei Steuerzahlungen an die Finanzkasse
- im Schriftverkehr mit dem Finanzamt
für die vorbezeichneten Steuerarten an.

Falls für Sie ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe tätig ist, teilen Sie
bitte auch diesem die Steuernummer mit.

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bietet Ihnen das Lastschrift-
Einzugsverfahren für alle Steuern und Abgaben an.
Wenn Sie sich an diesem Verfahren beteiligen wollen, fordern Sie bitte die ent-
sprechenden Unterlagen bei uns an; wir senden Sie Ihnen gerne kostenlos zu.

Bei künftigen Anschriftenänderungen unterrichten Sie bitte möglichst umgehend
das Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Konten der Finanzkasse

Institut	:	Kr Spk Rhedawiedenb	Landeszentralbank
Ort	:	Rheda-Wiedenbrück	Güterloh
Kontonummer	:	5231	478 01500
Bankleitzahl	:	478 535 20	478 000 00

GESAMT SEITEN 01

47

Hauptzollamt Bielefeld 8000 / 714
Postfach 10 01 03 33501 Bielefeld

Sealand Trade Corporation
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Aufnahme in die Beteiligendatei und Erteilung einer Zollnummer (ZNR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den reibungslosen Ablauf des IT-Verfahrens ATLAS und weiterer Verfahren ist es erforderlich, daß grundsätzlich alle Anmelder und Vertreter bei Zollabfertigungen über eine ZNR verfügen. Dies gilt nicht für die zentralisierte Erhebung der Bier- Branntwein- und Tabaksteuer. Sie dient als einheitlicher Ordnungsbegriff für die Automatisierung; unter dieser Nummer werden künftig die Adreßdaten des Beteiligten und die ihm erteilten Bewilligungen und Zulassungen erfaßt und elektronisch an alle Dienststellen verteilt, die diese Daten zur Erledigung ihrer Amtsgeschäfte benötigen.

Die Zollverwaltung hat deshalb Ihre o.a. Adresse in einer zentralen Stammdatei Beteiligte unter der ZNR: **3723143**

aufgenommen. Ferner wurden ggf. auch folgende Angaben gespeichert:

- Straßenanschrift: s.o.,

- Zuständigkeit nachstehender Ämter:

Oberfinanzdirektion Köln

Hauptzollamt Bielefeld

Finanzamt: Keine Angaben

Die Speicherung der Daten erfolgt gem. § 28 Abs. 3 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG). Ihre Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung, an das Bundesamt für Wirtschaft (BAW), das Bundesausfuhramt (BAFA) in Eschborn sowie an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist gem § 30 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) und § 15 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der vorgenannten Stellen erforderlich ist.

Die Daten wurden bei dem o.a., für Sie zuständigen, Hauptzollamt erhoben. Sollte die Erfassung fehlerhaft, zwischenzeitlich eine Änderung nötig gewesen oder eine Ergänzung, ggf. wegen der X.400 - bzw. X.25 - Adresse u.ä., erforderlich sein, so informieren Sie uns bitte (nur falls noch nicht geschehen) unter Verwendung der bei diesem HZA dafür bereitgehaltenen Vordrucke. Das gilt auch für die Meldung künftiger Änderungen zu Ihren "Zoll-Daten".

Bitte geben Sie in allen schriftlichen oder elektronisch übermittelten Zollanträgen und -anmeldungen und in anderen Anträgen an die vorgenannten Dienststellen ab sofort Ihre ZNR an. Teilen Sie diese bitte ggf. auch Ihrem Bevollmächtigten mit, der Sie gegenüber der Zollverwaltung, dem BAW, der BLE oder dem BAFA vertritt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung Karlsruhe

Land-gericht
Geschäfts-Nr. (Bitte bei allen Schreiben angeben)

32756 Detmold, 16. März 1998

Anschrift und Fernruf

6 0 110/97

Paulinenstr. 46, 05231/768-244

BESCHLUSS

In der Rechtsanwaltsvergütungssache

betreffend den Rechtsstreit

Firma Sealand Trade Corporation ./.. Petermann

an der beteiligt sind:

a) Rechtsanwälte Bernd und Elke Schomburg, Sachsen-
str. 13, 32756 Detmold,

und

b) die Firma Sealand Trade Corporation, staatseigene
Firma der Principality of Sealand, vertr. d. d. Minister-
präsidenten und Staatsratsvorsitzenden, Herrn Johannes
F. W. Seiger, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

I	II	III	IV	V	VI	VII
Eingang						
15. APR. 1998						
RAe. Schomburg						
W.V. genau:						

Antragsteller(X)

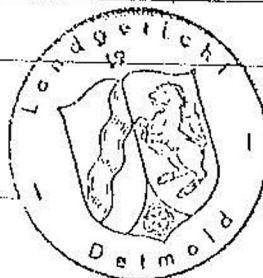
Antragsgegner(in)

wird die von der Antragsgegnerin		☐ als Gesamt- schuldner	
an der/die unter a) bezeichneten Antragsteller		zu zahlende Vergütung auf	
DM 395,45	in Buchstaben: Deutsche Mark dreihundertfünfundneunzig 45/100		
☒ nebst 4 % Zinsen seit dem 19. Februar 1998		festgesetzt	
Festgesetzt gegen die/die Antragsgegnerin		DM 11.000,-	Auslagen des Festsetzungsverfahrens
☒ nebst 4 % Zinsen seit dem 19. Februar 1998			
Die Festsetzung beruht auf dem Antrag		vom 18.02.1998	Sie entspricht § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach die gesetzliche Vergütung, die dem Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten, Beistand, Unterbevollmächtigten oder Verkehrsanwalt zusteht, auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch den Rechtspfleger festgesetzt wird.
☒ Die einzelnen Ansätze des Festsetzungsantrags sind sachlich und rechtlich richtig.		☐ Zurückgewiesen wird der Festsetzungsantrag soweit (Fortsetzung auf der Rückseite bzw. in der Anlage)	
		☐ Auf der Rückseite bzw. in der Anlage befindet sich die weitere Begründung.	

Weking

Rechtspfleger

in

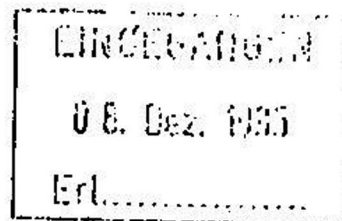


Ausgefertigt

Brand
Justizangestellte

(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird		vom/dem/den Rechtsanwalt/Rechtsanwältin/Rechtsanwältinnen Schomburg	
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.		Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist	
Antragsgegnerin			
am 15.04.98	zugestellt worden. Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 708 ZPO).		
Detmold,	14. April 98		
(Ort und Tag)		(Name, Amtsbezeichnung) als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	



49

FINANZGERICHT MÜNSTER

15. Senat
Az.: 15 V 4641/95 U

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit der SEALAND TRADE CORPORATION, staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger, c/o Sealand House, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

- Antragsstellerin -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert Hülshorst, Neue Bussestr. 2, 14943 Luckenwalde

gegen das Finanzamt Wiedenbrück
vertreten durch den Vorsteher,
wegen des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung der
Umsatzsteuer 1991

- Antragsgegner -

hat der Richter am Finanzgericht Tiebing als Berichterstatter des 15. Senats nach § 79 a Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 4 FGO nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, am 01.12.1995 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.863 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Der Beschluß ist unanfechtbar.

Gründe:

50

Die Kostenentscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 FGO. Der Antrag war von Anfang an unzulässig, nachdem das Finanzamt durch Verfügung vom 17.10.1994 bis einen Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung über den Einspruch die Vollziehung des USt-Bescheides ausgesetzt und die Antragstellerin nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung unmittelbar um gerichtlichen Rechtsschutz gebeten hat (vgl. Finanzgericht Saarland in EFG 1989, 29 f). Der Hinweis des Finanzamts vom 24.08.1995 stellte nur eine Klarstellung zur Aussetzungsverfügung dar, daß die der befristete Zeitraum, für den die Aussetzung gewährt worden war, abgelaufen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO, die Streitwertfestsetzung auf § 13 GKG. Es wurde 1/10 des Streitwertes in der Hauptsache angesetzt.

Tiebing

Ausgefertigt:
48145 Münster, 1-7. DEZ. 1995

Erwin

(Eschweiler), Reg.-hauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Finanzgerichts Münster



HAUPTZOLLAMT Bielefeld
Postfach 10 01 03
33501 Bielefeld

Anschrift, Datum

(VSF Z 30 60 Nr. 6 Ab

33607 Bielefeld, 12.10.1994

Lehbreite 6

EINGEGANGEN 17. Okt. 1994

Firma

Sealand Trade Corporation

Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

als Vertreter für

Achtung!

Bei Zahlungen stets die folgende
Ordnungsnummer angeben:

NE 94 000 464

Bearbeiter

Herr Klaus

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Z 1111 B - B 2

Telefon-Nebenstelle
0521/3047-161

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ oder ausgefüllt

Steueränderungsbescheid aufgrund

☒ Artikel 2 21 Zollkodex
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79

☐ Artikel 2
Verordnung (EWG) Nr. 1697/79

Steuerbescheid aufgrund

☐ Artikel 3 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 1854/89

1. Zu Zollbeleg/Steuerbescheid (Datum, ggf. Nr., ggf. Pos.); Begründung

☒ siehe Anlage

2. Neufestsetzung/Festsetzung der Eingangsabgaben
Menge (Maßeinheit); Zollwert/Entgelt (DM)

Abgabensätze
(zu a bis c)

a) Zollbetrag (Euro)

b) EUST

c)

DM Pf DM Pf DM Pf

☒ siehe Anlage

Summen der
Abgabenbeträge

4.587, 80 11.716, 20

3. Bereits gezahlt

Zu zahlen

4.587, 80 11.716, 20

☐ Zu erstatten ☐ Zu erlassen

☒ Zu zahlen ☐ Zu erstatten ☐ Zu erlassen

Gesamtbetrag

16.304, --

4. Die festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer wird nicht geändert,
da sie nach der Erklärung im Zollbeleg als Vorsteuer abge-
zogen werden kann.

DM in Buchstaben

Sechzehntausenddreihundertvier

5. Die Steuerfestsetzung bleibt
unter Vorbehalt der Nachprüfung. ☐ vorläufig.

☐ Der Vorbehalt der Nachprüfung
wird aufgehoben.

☐ Die vorläufige Steuerfestsetzung
wird für endgültig erklärt.

6. ☒ Zahlungsaufforderung und Hinweise dazu siehe Rückseite.

7. Der Betrag wird erstattet

☐ auf dem gewünschten Zahlungsweg.

☐ sobald Sie mir den gewünschten Zahlungsweg mitgeteilt haben.

☐ sobald mir eine Abtretungsanzeige (Vordruck 5041) vorliegt.

8. ☐ Durch diesen Bescheid ist Ihrem Antrag in vollem Umfang entsprochen worden.

9. Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite.

Im Auftrag

Klaus

/ge

1 Anlagen

0534 Steueränderungsbescheid/Steuerbescheid - (1992)

0534 Steueränderungsbescheid/Steuerbescheid - (1992)

**Anlage zum Steuerbescheid des Hauptzollamts Bielefeld vom 12.10.1994 Z 1111 B - B 2
an die Fa. Sealand Trade Corporation, Markt 9, Rheda-Wiedenbrück**

Am 22.10.1991 haben Sie mit der Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR die beiden Verträge 84/11823277 und 84/11823280 über die Lieferung von gebrauchten Reifen im Gesamtwert von 79.100,-- DM abgeschlossen. Für diese Reifen ist gemäß § 5 Absatz 1 der Anordnung vom 29.08.1990 (Gesetzblatt der DDR I v. 26.09.90, S. 1608) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchst. b) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 und § 21 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes die Abgabenschuld entstanden. Abgabenschuldner sind Sie gemäß § 5 Absatz 2 der o.a. Anordnung, da Sie mit dem Erwerb der Reifen deren unmittelbarer Besitzer wurden.

Abgabenberechnung:

Gebrauchte Luftreifen - Codenr.: 4012 2090 0900

Warenwert = 79.100,00 DM x 5,8 % Zoll = 4.587,80 DM

4.587,80 DM

83.687,80 DM x 14 % EUS_t = 11.716,20 DM

16.304,00 DM

0527-304170

HZA BIELEFELD
ZA Zollzahlstelle HZA Bielefeld
Lohnbreite 6
33607 Bielefeld

Bielefeld

den 02.11.94
ERSTSTÜCK

Herrn/Frau/Firma

SEALAND TRADE CORPORATION
MARKT 9

33378 RHEDA WIEDENBRÜCK

Ihr Zeichen/Nachricht

Mein Zeichen
NE940000964

L E I S T U N G S G E B O T über Säumniszuschläge
=====

Zum Abgabenbescheid Z 1114 B R2

Die Abgaben wären fällig am 26.10.94.

Sie sind jedoch erst nach Ablauf des Fälligkeitstages am 00.00.00 (Einzahlungstag im Sinne von
Paragraf 224 der Abgabenordnung) entrichtet worden.

Es ist daher nach Paragraf 240 Abs.1,3 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis
ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen - je Steuerart auf 100,- DM nach unten abgerundet -
Steuerbetrages zu entrichten.

Telefon: 0521/3047-(0)
Durchwahl:
Dienststunden:
Montags-Freitags
8.00 bis 14.00
Auskunft erteilt:

Bankverbindung:
LZB BIELEFELD
Kto-Nr:0048001000 BLZ: 48000000
FGIROA HANNOVER
Kto-Nr:0000000000 BLZ: 00000000

M A H N U N G
=====

Sehr geehrte/r Herr/Frau/Firma SEALAND TRADE CORPORATION
Sie haben die nachstehend genannten Abgaben noch nicht entrichtet.
Die Abgaben sind seit dem 26.10.94 fällig.

Schuldgrund:	Schuldbetrag (DM):	Schuldgrund:	Schuldbetrag (DM):
ZOLL-EURO	4.587,80	Einfuhrumsatzsteuer	11.716,20
		Mahnkosten	0,00
		Verzugszinsen	0,00
		Vollstreckungskosten	0,00
		Sonstige Kosten	0,00
		Säumiszuschlag	162,00
		Gesamtbetrag	16.466,00

Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens unter Angabe des obengenannten Ordnungsbegriffes zu zahlen.
Wenn Sie diese Frist beachten, bleiben Ihnen weitere Kosten und etwaige Vollstreckungsmaßnahmen erspart.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



HZA BIELEFELD
ZA Zollzahlstelle HZA Bielefeld
Lohbreite 6
33607 Bielefeld

Bielefeld

, den 02.11.94
ERSTSTÜCK

EINGEGANGEN 0 4. Nov. 1994

Herrn/Frau/Firma

SEALAND TRADE CORPORATION
MARKT 9

33378 RHEDA WIEDENBRÜCK

Telefon: 0521/3047-(0)
Durchwahl: ...~~164~~..

Dienststunden:

Montags-Freitags

8.00 bis 14.00

Auskunft erteilt:

Bankverbindung:

LZB BIELEFELD

Kto-Nr: 0048001000 BLZ: 480000000

PGIROA HANNOVER

Kto-Nr: 0000000000 BLZ: 000000000

Aktenzeichen/Belegnummer: Z 1111 B B2

Ordnungsbegriff : NE940000964

RECHNUNG

Art	Steuerbetrag (gerundet) DM	Prozentsatz	Säumniszuschlag DM
ZOLL-EURO	4.500,00	1 v.H.	45,00
Einfuhrumsatzsteuer	11.700,00	1 v.H.	117,00
Gesamtsäumnisbetrag :			162,00

Sie werden gebeten, den Gesamtbetrag innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Bescheides

- in bar unter Vorlage dieses Schreibens oder
- unter Angabe Ihrer Anschrift und des Geschäftszeichens dieses Schreibens durch Überweisung auf ein Konto der obengenannten Zahlstelle zu entrichten.



Im Auftrag
()

2. Hdt. Herrn Driller

Mit freundl. Gruß

H. Jäger

Quittung		00EIN 17.01.00003***17.000,00 EIN 3,00 63		30.01.95 02 119	
				Einzahlung	
				auf ein anderes Konto	
Empfänger			Bankleitzahl		
ST. HEINRICH MEYER			47860125		
Konto-Nr. des Empfängers		bei (Kreditinstitut)			
32338700		Verein für Kunst			
Verwendungszweck			DM		
Förderung f. Hauptkollant			77000,-		
Büroaufg. (Herr Driller)					
Einzähler					
SEALAND TRADE CORPORATION/Seige					
Diese Quittung gilt nur mit dem Aufdruck der Kassenmaschine und der Unterschrift des Kassierers oder mit Zeichnung in der durch Aushang bekanntgegebenen Form.					
EINGEGANGEN 30. JAN. 1995 Volks- und Raiffeisenbank Luckenwalde					

Finanzamt Wiedenbrück
Erfassungsbereich
Steuernummer: 347/0030/0618
(Bitte bei Rückfragen angeben)

33378 Rheda-Wiedenbrück 26. 7. 1994
Hauptstraße 34

Telefon 05242/934-759
Telefax 05242/934-222

58

Finanzamt Wiedenbrück
33372 Rheda-Wiedenbrück

03160179 26.07.1994 1,00 M

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Wichtige Mitteilung

- im eigenen Interesse aufbewahren -

als Empfangsbevollmächtigter für

Firma Sealand Trade Corporation
Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrter Herr Seiger,

Firma Sealand Trade Corporation
Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

wird künftig bei dem

Finanzamt Wiedenbrück

für die

Umsatzsteuer

unter der Steuernummer

347/030/0618

geführt.

Geben Sie diese Steuernummer bitte
- bei Steuerzahlungen an die Finanzkasse
- im Schriftverkehr mit dem Finanzamt
für die vorbezeichneten Steuerarten an.

Falls für Sie ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe tätig ist, teilen Sie
bitte auch diesem die Steuernummer mit.

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bietet Ihnen das Lastschrift-
Einzugsverfahren für alle Steuern und Abgaben an.
Wenn Sie sich an diesem Verfahren beteiligen wollen, fordern Sie bitte die ent-
sprechenden Unterlagen bei uns an; wir senden sie Ihnen gerne kostenlos zu.

Bei künftigen Anschriftenänderungen unterrichten Sie bitte möglichst umgehend
das Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Konten der Finanzkasse

Institut	:	Kr Spk	Landeszentralbank
Ort	:	Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh
Kontonummer	:	5231	478 01500
Bankleitzahl	:	470 500 00	

**BUNDESAMT
FÜR
FINANZEN**

Bundesamt für Finanzen, Industriestr. 6, 66740 Saarouis

Herrn
Selger
Johannes F. W.
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Großkundenadresse: 66738 Saarouis

Kausadresse: 66740 Saarouis, Industriestr. 6
Telefon (06831) 456-0

Telefax (06831) 456-120, 456-146

Bearbeiter: RU 25

Geschäftszeichen
-bitte bei Antwort angeben-

DE164906133

13.09.94

K O P I E

für:

Firma
Sealand Trade Corporation
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Betr.: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihren Antrag erhalten Sie die folgende USt-IdNr.:

DE164906133 .

Ich bitte, die USt-IdNr. bei Schriftwechsel oder telefonischen Rückfragen stets anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Finanzen

Dieses Schreiben wurde durch eine automatische Einrichtung erstellt. Es ist auch ohne Namenswiedergabe und Unterschrift gültig.

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT
Außenstelle Berlin

O - 1080 Berlin, Unter den Linden 44 - 60

60

Gesch.-Z.: AG WGS
(Bei Antwort bitte angeben)

Datum 28.02.92	Telefon: (030) - 39985 - 0 (0/0372) - 23926 - 0
Bearbeiter	Durchwahl
Dateiname	Disketten Nr.
Absendung zum Sparrtarif nach 18.00 Uhr	
☐ ja	☐ nein

• Bundesminister für Wirtschaft • Außenstelle Berlin • O-1080 Berlin •

TELEÜBERMITTLUNG

Sealand Trade Corporation
Geschäftsführer

Fax-Nr.: 8 052427501

Sehr geehrter Herr Seiger,

hiermit bestätige ich Ihnen die bereits telefonisch getroffene
Absprache für die Durchführung einer gemeinsamen Beratung mit
Vertretern der WGS am 05. März 1992, 11.30 Uhr, in der AGB des
BMW in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

brecht

Telefax: (030) 39985 - 250
(0/0372) 23926 - 250 213

Teletex: 228J40-BMW

Telex: (069) 1152361
(069) 114430

Vorwahlnummern: 0/0372 und 069 gelten ab Bundesgebiet -

Gesch.-Z.: AG WGS 7 10 11 00
(Bei Antwort bitte angeben)

• Bundesminister für Wirtschaft • Außenstelle Berlin • O-1080 Berlin •

Datum 12.2.92	Telefon: (030) - 39985 - 0 (0/0372) - 23926 - 0
Bearbeiter	Durchwahl
Dateiname	Disketten Nr.
Absendung zum Sperrtarif nach 18.00 Uhr ☐ ja ☐ nein	

TELEÜBERMITTLUNG

Sealand Trade Corporation
z. Hd. Herrn J. Seiger

Telefax-Nr. 052 42 75 81

Sehr geehrter Herr Seiger,

die Westgruppe der Streitkräfte der GUS hat sich in der Angelegenheit Dieselkauf gemäß Vertrag Nr. 84/11823229 vom 10.6.1991 und der anstehenden Zahlungen durch Ihre Firma unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Vertrages über die Bedingungen des befristeten Aufenthaltes und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12.10.1990 an die Arbeitsgruppe der WGS des BMWi gewendet und um Einschaltung sowie Unterstützung gebeten. Da aus dem Antrag und den beigegeführten Unterlagen nicht entnommen werden kann, daß Sie rechtlich relevante Einwendungen gegen die geltend gemachten Forderungen erhoben haben, ist eine Beratung aller Beteiligten am 20. Februar 1992, 11.30 Uhr im BMWi, Außenstelle Berlin, 1080 Berlin, Unter den Linden 44-60, Zimmer-Nr. 3066 vorgesehen, zu der ich Sie hiermit einlade.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Albracht

Telefax: (030) 39985 - 250
(0/0372) 23926 - 250 273

Teletex: 228340=BMWi

Telex: (069) 1152361
(069) 114430

- Vorwahlnummern: 0/0372 und 069 gelten ab Bundesgebiet -

62

S 1300 - Nr 18 - V B 2

(Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben)

Düsseldorf, 15.03.76

Der Finanzminister NW · 4 Düsseldorf 1 · Postfach 1103

Herrn Rechtsanwalt
Gernot Ernst Pütz
Kirchhofstraße 15

4010 Hilden

Fernsprecher
(02 11) 4 49 21 oder
4 49 2 568
(Durchwahl)

Betr.: Steuerliche Behandlung einer natürlichen Person,
die sowohl in der Bundesrepublik als auch im
Fürstentum Sealand ansässig ist

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.02.76 p-c

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Pütz!

Eine natürliche Person, die sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Fürstentum Sealand ansässig ist, unterliegt in der Bundesrepublik der unbeschränkten Steuerpflicht mit ihrem gesamten Welteinkommen und ihrem gesamten Weltvermögen (vgl. § 1 Abs. 1 EStG, § 1 VStG). Nach den Unterlagen, die Sie mir mit Ihrem oben bezeichneten Schreiben eingereicht haben, gehört Sealand nicht zu Großbritannien. Demgemäß können Personen, die in Sealand ansässig sind, den Abkommenschutz des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens nicht beanspruchen.

Die Frage, ob und inwieweit bei der deutschen Besteuerung eine internationale Doppelbesteuerung vermieden werden kann, hat das zuständige deutsche Finanzamt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse nach geltendem Recht zu entscheiden. In Betracht kommen in erster Linie die Regelungen in § 34 c EStG und §§ 11 und 12 VStG.

Danach ist z.B. bei der Einkommensbesteuerung eine Anrechnung von Steuern Sealands auf die deutsche Einkommensteuer nur zulässig, wenn

- a) die Steuer Sealands auf Einkünfte aus Sealand entfällt und
- b) die Steuer Sealands der deutschen Einkommensteuer entspricht.

In dem geltenden Verzeichnis ausländischer Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen (vgl. Anlage 10 der Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1975), ist eine Steuer Seelands nicht aufgeführt. Falls Sie der Auffassung sein sollten, daß die Einkommensteuer Seelands der deutschen Einkommensteuer entspricht, können Sie den Bundesminister der Finanzen um eine entsprechende Feststellung bitten (vgl. Abschnitt 213 a der Einkommensteuer-Richtlinien 1972).

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

Baranowski
(Baranowski)

8. Juli 1976

Zur Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist über 60 Jahre nach Ende des II. Weltkrieges und spätestens seit dem Abschluss des 2+4-Vertrages ein international anerkannter, vermeintlich souveräner Staat. Dazu einige Zitate aus dem geltenden „Überleitungsvertrag“ (in geänderter Fassung), BGBl. II 1990, S. 1386:

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung):

- (2) *Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND geänderten Fassung („Überleitungsvertrag“) gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag¹ suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.*
- (3) *Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:*
Erster Teil: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis „... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ sowie die Absätze 3, 4 und 5, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8.
Dritter Teil: Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe (a) des Anhangs.

Zur Frage der Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND besonders relevant sind der Artikel 2 Absatz 1 sowie der Artikel 7 Absatz 1 im *Ersten Teil*.

Artikel 2 Absatz 1 lautet:

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschen Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Die Fortgeltung dieses Artikel 2 Absatz 1 des Überleitungsvertrages wurde vom Bundesministerium der Justiz 2004 mit Schreiben vom 29. März 2004 unter dem Geschäftszeichen E 4-9161 II E2 335/2004 bestätigt. (Anlage)





Artikel 7 Absatz 1 lautet:

Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig oder rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.

Schlussfolgerung

Alle Rechte und Pflichten aus Entscheidungen und Maßnahmen, die die Besatzungsmächte getroffen haben oder treffen werden, sind und bleiben ohne Einschränkungen in Kraft. Das Besatzungsrecht gilt fort und ist Bestandteil des deutschen Rechts.

Eine uneingeschränkte Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND setzt eine Korrektur dieser Rechtslage voraus. Dies ist nur durch einen Friedensvertrag mit allen ehemaligen Kriegsparteien möglich.

¹ Der Deutschlandvertrag wurde am 25.05.1952 zwischen der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und den westlichen Siegermächten (Frankreich, Großbritannien, U.S.A.) geschlossen, trat aber erst 1955 in abgeänderter Version in Kraft. Er sollte das Besatzungsstatut in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND beenden und dieser die Rechte eines souveränen Staates geben.



Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 29. März 2004

Geschäftszeichen: E 4 -9161 II E2 335/2004
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0
(030) 20 25 - 70
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14
(030) 20 25 - 95 14
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25
(030) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer
Landesverband Hessen
Postfach 1253
35315 Homberg / Ohm

EINGEGANGEN			
31. MRZ 2004			

Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt haben.

Ihre Annahme, wonach der Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

Rechtsgrundlagen zur Frage der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland

Gemeinhin wird der sogenannte "Zwei-plus-Vier-Vertrag" als alles regelnder Basisvertrag zwischen den vier Siegermächten des II. Weltkrieges und den temporären Teilstaaten BRD und DDR angesehen, durch den Deutschland seine volle Souveränität gemäß Artikel 7 (2) wiedergewonnen habe. Dieser Artikel 7 (2) lautet:

"Das vereinte Deutschland hat demgemäß seine volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten."

Dieser Wortlaut bedeutet für den normalverständigen Bürger, dass keinerlei Regelungen aus früherem Besatzungsrecht mehr fortgelten können, die sich bis dahin aus dem sogenannten "Überleitungsvertrag" mit dem offiziellen Namen "Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen" in seiner revidierten Fassung vom 23.10.1954, veröffentlicht im BGBl. Teil II am 31.3.1955, ergaben.

Der Überleitungsvertrag

Dieser "Überleitungsvertrag" umfasste ursprünglich 12 Teile, von denen in der Fassung vom 23.10.1954 die Teile II, VIII und XI als bereits gestrichen ausgewiesen sind. Der dieser Vertragstext enthielt zu jenem Zeitpunkt noch 9 Teile mit insgesamt 83 Artikeln und 224 Abschnitten fortgeltender Bestimmungen der Alliierten. Solange galt (also bis September 1990), konnte von einer Souveränität der Bundesrepublik Deutschland keineswegs gesprochen werden.

Die Politiker und die Medien, die über Jahrzehnte den Staatsbürgern und Wählern der BRD eine solche Souveränität glauben machen, handelten wider besseres Wissen oder ohne Kenntnis dieses Vertrages.

Zur Gewährung einer vollen Souveränität war dieser "Überleitungsvertrag" mit seinen alliierten Vorbehaltsrechten infolge des "Zwei-plus-Vier-Vertrages" also aufzuheben.

Eine merkwürdige <Vereinbarung>

Dazu diente die "[Vereinbarung](#)" vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)", veröffentlicht als Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1386 11.

Hierin wird in Punkt 1 bestimmt, dass die alliierten Bestimmungen suspendiert werden und nun außer Kraft treten - doch vorbehaltlich der Festlegungen des Punktes 3. Und hier ist nun das Erstaunliche zu lesen:

"3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:

ERSTER TEIL: Artikel 1, Absatz 1, Satz 1 bis Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern"

sowie Absätze 3, 4 und 5, Artikel 2, Absatz 1, Artikel 3, Absätze 2 und 3, Artikel 5, Absätze 1 und 3, Artikel 7, Absatz 1, Artikel 8

DRIITTE TEIL: Artikel 3, Absatz 5, Buchstabe a des Anhangs. Artikel 6, Absatz 3 des Anhangs

SECHSTER TEIL: Artikel 3, Absätze 1 und 3

SIEBENTER TEIL: Artikel 1 und Artikel 2

NEUNTER TEIL: Artikel 1

ZEHNTER TEIL: Artikel 4"

Doch damit noch nicht genug:

Zusätzlich zu dieser detaillierten Festschreibung, welche Teile des Überleitungsvertrages von 1954 in Kraft bleiben, wird in der "Vereinbarung vom 27.12.8. September 1990 ..." (BGBl. 1990, Teil II, S.1386 ff) in Ziffer 4 c festgelegt, dass die in Ziffer 1 dieser "Vereinbarung" zugestandene Suspendierung der übrigen Teile des Überleitungsvertrages deutscherseits die weitere Erfüllung bestimmter Festlegungen "nicht beeinträchtigt".

Mit welchem Recht spricht man von einer "Suspendierung" des Überleitungsvertrages von 1954, wenn in der hier zitierten "Vereinbarung vom 27/28. September 1990 ..." festgelegt wird, dass er in seinen grundsätzlichen Bestimmungen fortgilt?

Beispiele

Nehmen wir als Beispiel aus den oben zitierten Bestimmungen, die in Kraft bleiben, aus dem ERSTEN TEIL den Artikel 2, Absatz 1.

Dieser Artikel des Überleitungsvertrages von 1954 lautet:

"Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungs-maßnahmen der alliierten Behörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige, nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen. "

Grundsätzliche Bestimmungen des Besatzungsrechts gelten also auch weiterhin!

Denn das heißt doch ganz klar und unzweifelhaft, dass bestimmte bisher im Rahmen des früheren Besatzungsrechts seitens der Alliierten festgelegten Entscheidungen für Deutschland fortgelten, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem deutschen Rechtssystem vereinbar sind oder nicht. Und das bedeutet, dass sich die deutsche Politik für alle Zukunft daran ausrichten und zu halten hat.

Die ausdrückliche und betonte Festschreibung der Fortgeltung des hier zitierten und der anderen aufgezählten Artikel des Überleitungsvertrages belegt, daß die Bundesrepublik offenkundig weiterhin zeitlich unbegrenzt ergangenen Bestimmungen früheren Besatzungsrechts unterworfen ist.

Berlin bis heute unter Sonderstatus

Doch das ist immer noch nicht alles: Es ist die Existenz eines weiteren Vertrages festzustellen, mit dem Titel: "[Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin](#)".

Dieser Vertrag vom 25.9.1990 ist zu finden im Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seiten 1274 ff.

Parallel zur obigen Vereinbarung vom 27./28. September 1990 ist also ein gleichartiger Vertrag zusätzlich und gesondert für Berlin abgeschlossen worden.

Dass es sich hierbei um einen Parallelvertrag handelt, beweist die wörtliche Übereinstimmung des Artikels 2, hier nur mit dem Einschub "in Bezug auf Berlin".

Der Abschluss zweier gleichgelagerter Verträge - einerseits für die Bundesrepublik Deutschland und andererseits für Berlin - kann nicht anders interpretiert werden, als dass von alliierter Seite der Sonderstatus von Berlin gegenüber dem übrigen Bundesgebiet weiterhin aufrechterhalten und festgeschrieben worden ist.

Ist Berlin also die Hauptstadt der Bundesrepublik, ohne gemäß fortgeltender Bestimmungen der ehemaligen Siegermächte und angesichts getrennter "Vereinbarungen" und "Übereinkommen" ihr rechtlicher und politischer Bestandteil zu sein?

Aus all diesen Verträgen und Vorgängen ergeben sich so wesentliche Fragen für den völkerrechtlichen Status der Bundesrepublik Deutschlands und Berlins, die dringend einer Klärung bedürfen!

Liegt hier das Geheimnis "unerklärlicher" Politik?

Such die Fortgeltung der UNO-[Feindstaatenklauseln](#) (und [hier](#)) bis heute zeigen, daß wir entgegen den offiziellen politischen Verlautbarungen auf den Abschluß eines all dies beendenden Friedensvertrages keinesfalls verzichten können.

"Vorbehaltlich einer Friedensregelung mit Deutschland ... "

Die Unverzichtbarkeit eines Friedensvertrages folgt auch aus den Bestimmungen des Überleitungsvertrages von 1954, die nach dem Vertrag vom 27./28. September 1990 ausdrücklich als in Kraft bleibend bezeichnet werden. So beginnt beispielsweise der fortgeltende NEUNTE TEIL, Artikel 1 mit den Worten:

Vorbehaltlich ... einer Friedensregelung mit Deutschland ... "

"Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses

Vertrages genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht in der Bundesrepublik geltend machen."

Ein weiteres Beispiel:

Im SECHSTEN TEIL, Artikel 3, Absätze 1 und 3 des Überleitungsvertrages von 1954, der ausdrücklich in Kraft bleibt, heißt es:

"(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden."

"(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die aufgrund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen."

Ein weiteres Beispiel:

" ... darf niemand Ansprüche vor einem Gericht in der Bundesrepublik geltend machen."

Diese Festlegungen bedeuten, dass sich die ehemaligen Siegermächte hiermit außerhalb jeder Rechtsverfolgung stellen, sie also für eigene Kriegshandlungen, für die man bei den Nürnberger Prozessen Deutsche zur Rechenschaft gezogen hat und bis heute strafverfolgt, niemals angeklagt werden dürfen, - denken wir nur an die Infernos der Flächenbombardierungen deutscher Städte wie Dresden mit Hunderttausenden von Opfern unschuldiger Flüchtlinge, Frauen und Kinder unmittelbar vor Kriegsende oder den millionenfachen Tod deutscher Soldaten und Vertriebener nach Kriegsende, in Missachtung des von ihnen in Nürnberg beschworenen Völkerrechts.

Besondere Aufmerksamkeit verdient jedoch die oben zitierte Formulierung am Ende des Artikels 3, Absatz 1:

" ... geschlossen haben oder schließen werden".

Dies heißt nichts anderes, als dass die Siegermächte auch heute noch und für die Zukunft zeitlich unbegrenzt deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen zum Zwecke von Reparationen, Restitutionen oder aus anderen Kriegsgründen beschlagnahmen und sich aneignen dürfen und sogar das Recht haben, hierzu auch in Zukunft noch spezielle Abkommen zu treffen. In Artikel 1, Satz 1 wird ausdrücklich festgeschrieben: *"Die Bundesrepublik wird keine Einwendungen erheben ..."*

Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass es bei der Revision des Überleitungsvertrages einfach vergessen und übersehen wurde, solche Formulierungen zu streichen.

Deutschland gilt völkerrechtlich nach wie vor als "Feindstaat"

Gleiches gilt übrigens auch für die nach wie vor gültigen "[Feindstaatenklauseln](#)" (Artikel 53 und 107) der UNO-Charta(hier ein [Bericht des Spiegel aus dem Jahre 1968](#)), die es den Siegern des Zweiten Weltkrieges bis heute erlauben, auch ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates "Zwangsmaßnahmen" gegen die Feindstaaten zu ergreifen, also gegen Deutschland.

Das Grundgesetz - keine "deutsche Verfassung"

Das [von den Alliierten in Auftrag gegebenen und 'amtlich' genehmigten](#) "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" (so die offizielle Bezeichnung) ist keine Verfassung "der" Bundesrepublik, sondern ein Nachkriegsprovisorium, geschaffen unter der Oberhoheit der ehemaligen Siegerstaaten "für" die BRD.

Der Artikel 146 des Grundgesetzes lautete bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 23.9.1990 wie folgt:

"Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist. "

Mit Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil II vom 23 .9.1990, Seite 885, wurde dieser Artikel wie folgt geändert:

"Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

([Quelle](#))

Die Charta der Vereinten Nationen (UNO)

[...]

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

<http://www.unric.org/de/charta?start=8>

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

<http://www.unric.org/de/charta?start=17>

Wessen Feind, wessen Freund?

DIE FEINDSTAATEN - LISTE

Eine Auflistung der Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich und damit das deutsche Volk noch immer im völkerrechtlichen Kriegszustand befinden (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.7.1973 »Das Deutsche Reich besteht fort«).

Entsprechend gelten die noch immer gültigen und jederzeit anwendbaren sogenannten »Feindstaatenklauseln« der Vereinten Nationen gegen Deutschland fort. Jeder Feindstaat hat ein bis heute gültiges Zugriffsrecht (»Interventionsrecht«), da mit keinem einzigen dieser Staaten oder ihrer Rechtsnachfolger jemals ein Friedensvertrag geschlossen wurde.

Die aktuellen Reparationsforderungen Griechenlands (siehe UN 7 und 8/2000) werfen die Frage auf, ob und inwieweit sich die BRD mit Rechten und Pflichten als Nachfolger oder identisch mit dem Deutschen Reich erklärt - oder ob sie sich als UNO-Mitglied selbst als »Feindstaat« des Deutschen Reiches zu erkennen gibt.

Daten der Kriegserklärungen/des Kriegseintrittes:

(Bei den mit * gekennzeichneten Staaten handelt es sich um solche, die zum Zeitpunkt des Kriegseintrittes in kolonialer Abhängigkeit zu einer kriegführenden Macht standen.)

1939	10.05. Belgien	09.09. Persien (Iran)
01.09. Polen	10.05. Luxemburg	13.10. Italien
01.09. Tschechoslowakei (Exilregierung)	10.05. Niederlande	27.11. Kolumbien
03.09. Großbritannien	10.05. Indonesien*	
03.09. Frankreich	1941	1944
03.09. Australien*	06.04. Griechenland	27.01. Liberia
03.09. Bangladesch*	06.04. Jugoslawien	26.08. Rumänien
03.09. Birma*	22.06. UdSSR	08.09. Bulgarien
03.09. Ceylon*	09.12. China	15.09. Finnland
03.09. Indien*	11.12. USA	30.12. Ungarn
03.09. Israel (Erklärung des Zionistischen Weltkongresses)	11.12. Costa Rica	1945
03.09. Jordanien*	11.12. Dominikanische Republik	08.02. Paraguay
03.09. Kambodscha*	11.12. Guatemala	13.02. Peru
03.09. Laos*	11.12. Cuba	16.02. Venezuela
03.09. Marokko*	11.12. Nicaragua	22.02. Uruguay
03.09. Monaco	11.12. Philippinen	23.02. Chile
03.09. Neuseeland	11.12. Puerto Rico	23.02. Türkei
03.09. Pakistan*	12.12. El Salvador	26.02. Ägypten
03.09. Tunesien*	12.12. Haiti	26.02. Syrien
03.09. Vietnam*	12.12. Panama	27.02. Libanon
06.09. Südafrikanische Union	13.12. Honduras	01.03. Saudi-Arabien
10.09. Kanada	1942	27.03. Argentinien
1940	22.05. Mexiko	
09.04. Dänemark	22.08. Brasilien	
09.04. Grönland*	01.12. Äthiopien	
09.04. Island	1943	
09.04. Norwegen	16.01. Irak*	
	07.04. Bolivien	

eine lustlose Erfüllung ehelicher Pflichten.“

Ohne Aussicht auf rasche Erfolge in Ost oder West stimmen sich die Bonner Außenpolitiker auf Abwarten ein. Im vertrauten Kreise beschwor Kiesinger vergangene Woche noch einmal seine letzte Begegnung mit Sowjetbotschafter Zarapkin herauf. Zu des Kanzlers Frage „Ja, meint denn die Sowjet-Union, daß Deutschland auf ewig geteilt bleiben soll?“ hatte der Russe nur die Achseln gezuckt.

Kiesingers Schlußfolgerung aus dem außenpolitischen Stopp: „Also bleibt uns gar nichts anderes übrig, als Geduld zu haben, die moralische Unterstützung befreundeter Völker uns zu erhalten.“ Und zum Trost: „Die Geschichte hat mehr Phantasie, mehr Einfallsreichtum, als wir denken.“

einer „Charta der Vereinten Nationen“ zu paraphrasieren.

Acht Monate später, am 25. April 1945, stimmten die kriegführenden Alliierten und ihre 42 Verbündeten dem Entwurf zu. Die neue Friedensordnung sollte alle Nationen für alle Zeit vor gewaltsamer Bedrohung schützen. Ausgeschlossen von der Uno-Schutzgarantie blieben nur Hitlers Deutsches Reich und seine Verbündeten: Die Artikel 53 und 107 der Uno-Charta entzogen diese „Feindstaaten“ auf unbeschränkte Zeit der Uno-Kompetenz (siehe Kasten Seite 27).

Nach der deutschen Kapitulation machte die Sowjet-Union bis 1952 siebenmal von den Feindstaatenklauseln Gebrauch; so, als sie

▷ 1948 bei der Blockade Berlins den Uno-Sicherheitsrat unter Berufung auf den Artikel 107 durch ihr Veto

Doch der Schein trog. Zwölf Jahre später, im November 1967, kramte Moskau die Uno-Klauseln wider die feindlichen Staaten aus der Rumpelkammer des Völkerrechts. In einem Aide-mémoire an die Bonner Regierung wies die Sowjetregierung darauf hin, daß sie sich entsprechend der Uno-Charta weiterhin zu „Maßnahmen gegen irgendeinen Feindstaat“ — und mithin auch gegen die Bundesrepublik — berechtigt fühle.

Die Bundesrepublik, so dozierte die Sowjetregierung, könne „keinen Anspruch auf die gleiche Stellung, wie sie die anderen europäischen Staaten haben... erheben“. Denn: „Im Unterschied zu diesen Staaten hat die BRD nicht nur keinen Friedensvertrag, sondern betreibt außerdem eine Politik, die den Frieden bedroht.“

Schwaben-Kanzler Kiesinger forcht sich: „Die Sowjet-Union könnte die Charta der UN zum Vorwand nehmen, um bei uns gewaltsam zu intervenieren.“ Offenbar wolle der Kreml „uns in die Knie zwingen“.

Und des Kanzlers außenpolitischer Zuredner Eugen Gerstenmaier bekam Angst, „daß sich der Kreml das Recht vorbehalten will, wenn immer ihm das richtig erscheint... gegen die Bundesrepublik... vorzugehen, wie er es jetzt gegen die Tschechoslowakei tut“.

Zwar versuchte Außenminister Willy Brandt mit der Versicherung zu beruhigen, die westlichen Alliierten hielten die Feindstaatenklauseln für „obsolet“, für überholt. Doch schnell stellte sich heraus, daß die Bündnispartner von diesen Klauseln noch nie ausdrücklich abgerückt waren. Und auch Brandt mußte einräumen: „Selbst haben sie dies so deutlich noch nicht erklärt.“

In der Tat: Von keiner der Siegermächte wurden die Verliererklauseln je außer Kraft gesetzt. Unter Völkerrechtlern aber ist obendrein noch strittig, ob sie je in Kraft treten könnten.

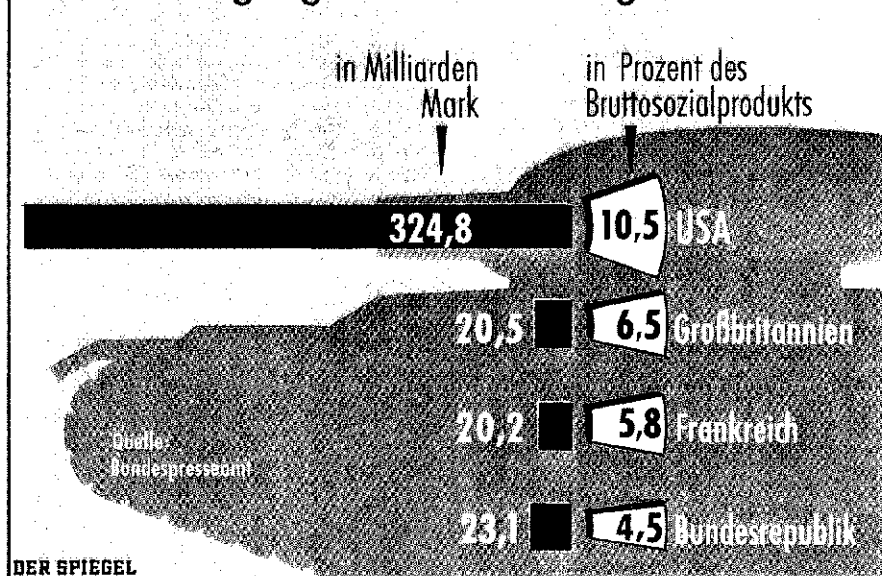
Geht man — wie die Juristen des Bonner AA — davon aus, daß die Regeln des allgemeinen Völkerrechts, die jedes Staates Integrität garantieren, über der Uno-Charta stehen, so sind die Feindstaatenartikel nichts als reines Verfahrensrecht der Uno. Prägnant resümierte die „Frankfurter Allgemeine“ die Bonner Sicht: „Die Feindstaaten sollten kein Recht haben, die Uno um Hilfe anzurufen. Das ist alles.“

Geht man jedoch — wie sowjetische Völkerrechtler — davon aus, daß die Uno-Charta das Völkerrecht ist, so ermächtigen die Feindstaatenklauseln die Siegermächte zu den von Moskau angedrohten „Maßnahmen“.

Stellt man — wie das Bonner AA — den Nato-Vertrag „als Lex specialis über die Uno-Charta“ (Willy Brandt), so sind die Feindstaatenklauseln für die Dauer des Bündnisses nicht anwendbar.

Stellt man aber — wie die Rechtslehrer des Ostens — die Uno-Charta über den Nato-Vertrag, so gehen die Feindstaatenklauseln im Falle einer „aggressiven Politik“ der Bundesregierung den Bündnisverpflichtungen der westlichen Nato-Partner vor.

Verteidigungslasten 1968 insgesamt



FEINDSTAATEN-KLAUSEL

Form des Klassenkampfes

Bonns zweiter Kanzler Ludwig Erhard hatte vor drei Jahren selbstsicher verkündet: „Die Nachkriegszeit ist zu Ende.“ Bonns dritter Kanzler Kurt Georg Kiesinger mußte erkennen, daß sie noch gar nicht begonnen hat.

Denn 23 Jahre nach dem verlorenen Krieg haben die Deutschen den Frieden noch nicht gewonnen. Von neuem beansprucht die Sowjet-Union ein Recht, das ihr vor genau 24 Jahren im Kriege gegen Hitler zugestanden wurde: in Deutschland zu marschieren.

Damals, am 21. August 1944, drei Monate nach der alliierten Invasion in Nord-Frankreich, waren die Außenminister der USA, Großbritanniens, Chinas und der Sowjet-Union in Dumbarton Oaks, einem Landhaus der US-Regierung in der Nähe Washingtons, zusammengekommen, um den Entwurf

daran hinderte, den Fall vor die Vollversammlung zu bringen;

▷ 1950 bei der Uno-Debatte über die Lage der Kriegsgefangenen in Rußland die Vereinten Nationen unter Hinweis auf den Artikel 107 für unzuständig erklärte.

Doch dann verschwanden die Feindstaatenklauseln auch aus dem Arsenal der Sowjet-Diplomatie.

Die ehemaligen Hitler-Verbündeten Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Italien, Finnland und Japan wurden selbst Mitglieder der Uno. Und die Westmächte versprachen der Bundesrepublik in ihrer Londoner Erklärung vom 3. Oktober 1954, sie entsprechend dem Artikel 2 der Uno-Charta (Achtung der souveränen Gleichheit, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten) als gleichberechtigten Staat zu betrachten. Ein Jahr danach versicherte auch die Sowjet-Union der DDR, daß die gegenseitigen Beziehungen „auf voller Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität... beruhen“.

FEINDSTAATEN-KLAUSELN DER UNO

Artikel 53

1. Der Sicherheitsrat zieht, wo es angezeigt ist, solche regionalen Abkommen oder Organe heran, um Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität durchzuführen. Aufgrund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne Ermächtigungen durch den Sicherheitsrat ergriffen werden, ausgenommen Maßnahmen gegen irgendeinen feindlichen Staat im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels, wie sie im Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abkommen vorgesehen sind, bis die Organisation auf Ersuchen der betroffenen Regierungen mit der Aufgabe betraut wird, weitere An-

griffe durch einen solchen Staat zu verhüten.

2. Der im Absatz 1 dieses Artikels verwendete Ausdruck feindlicher Staat bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist.

Artikel 107

Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung macht Maßnahmen ungültig oder unanwendbar, die gegen einen Staat, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist, als Folge dieses Krieges von den Regierungen ergriffen oder gestattet werden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen haben.

Uneins sind sich Moskau und der Westen überdies darüber, wer nach Artikel 107 der Uno-Charta — wenn überhaupt — wo intervenieren kann.

Nach Auffassung der Westmächte nämlich beschränkt das Potsdamer Abkommen die in Artikel 107 festgestellte „Verantwortung für solche Maßnahmen“ auf das Besatzungsgebiet der jeweiligen Siegermacht. Verantwortung für „Deutschland als Ganzes“ könnten die vier ehemaligen Besatzungsmächte nur gemeinsam wahrnehmen.

Die Sowjetregierung hingegen legt das Potsdamer Abkommen so aus, als räume es jedem Signatarstaat das Recht ein, seine Verantwortung für Deutschland als Ganzes im Alleingang wahrzunehmen und notfalls auch zu intervenieren — nach dem Grundsatz des Moskauer Völkerrechtlers D. B. Lewin: „Völkerrecht ist eine Form des Klassenkampfs.“

In solchem Wirrwarr der Interpretationen wandte sich die Bundesregierung hilfesuchend an ihre drei großen westlichen Bündnispartner: Doch verbindliche Rechtsauskunft mochten auch sie nicht erteilen.

London erklärte, es betrachte „die sogenannten Feindstaatenklauseln als irrelevant in dieser Situation“. In welcher Situation sie relevant sein könnten, ließ die britische Regierung offen.

Paris befand, die russische Interpretation sei „mißbräuchlich und ungenau“. Wie genau sie ist, sagte die französische Regierung nicht.

Und Washington versicherte, daß die Artikel 53 und 107 der Sowjet-Union nicht das Recht einräumten, „einseitig mit Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland zu intervenieren“. Ob eine mehrseitige Intervention möglich wäre, verschwieg das Weiße Haus.

Bonn war so klug als wie zuvor. Kanzler Kiesinger mochte nun plötzlich das „dumme Gerede der Nicht-Juristen“ nicht mehr hören. Vor dem Fraktionsvorstand der CDU/CSU rüffelte er am letzten Mittwoch Partei-

freunde, die sich — wie er — über die Feindstaatenklauseln allzusehr aufgeregt hatten. Denn wer das tue, so meinte der Regierungschef, erkenne damit indirekt den russischen Standpunkt an, daß sie anwendbar seien.

Die Polit-Planer des Auswärtigen Amts haben mittlerweile in den so bedrohlich scheinenden Uno-Klauseln gar wohltuende Wirkungen für die deutsche Wiedervereinigungspolitik entdeckt.

AA-Chef Brandt: „In den Artikeln steckt etwas, was wir nicht einfach beiseite schieben sollten, nämlich die Verantwortung der vier Mächte gegenüber Deutschland als Ganzem — bis zu einer friedensvertraglichen Regelung.“

PRESSEAMT

Knick in der Gondel

Bonn's Presse-Staatssekretär Günter Diehl, durch Heirat und Verdienst ein wohlhabender Mann, lobte leichtherzig fast ein ganzes Monatsgehalt aus: „5000 Mark demjenigen, der nachweist, daß ich mich bei einem Chefredakteur beschwert habe, um einen

Korrespondenten in seiner Meinung zu beeinflussen.“

Am gleichen Tag, dem vorletzten Mittwoch, schoß Diehl's SPD-Stellvertreter Conrad Ahlers, der den CDU-Kanzler Kiesinger auf Asienreise begleitete, von Teheran aus auf befreundete Feinde in der Heimat und klagte über Pressionsversuche der SPD.

Die Mehrfronten-Fehde, die Diehl und Ahlers in ihrer Doppelrolle als Regierungssprecher und Geldverwalter eines Propaganda-Apparats ständig im Verborgenen führen, war zur offenen Feldschlacht geworden.

Den ersten Schuß der Bataille hatte MdB Karl Moersch von der FDP-Opposition gelöst. Im Pressedienst seiner Partei bezichtigte Moersch die Amts-Zwillinge Diehl und Ahlers, sie versuchten durch „indirekte Pressionen“ die freie Berichterstattung von Presse und Rundfunk zugunsten der Regierung zu verbiegen.

Moersch begnügte sich mit Andeutungen („Die betroffenen Bonner Kollegen haben mich um strenge Vertraulichkeit gebeten“) und regte öffentliche Untersuchung durch das Parlament an.

Konkret waren dem Abgeordneten drei Fälle zu Ohren gekommen, von denen zwei auf das Konto des Presseamtschefs kamen, einer auf das des Stellvertreters ging.

Diehl hatte sich Mitte Juni über den Bonner Wirtschaftskorrespondenten der „Welt“, Kurt Steves, geärgert, der in seinem Blatt den Staatssekretär wegen einer irrtümlich falschen Information angepöbelte hatte. Diehl schrieb an „Welt“-Chefredakteur H. F. G. Starke, Steves versuche offenbar, „seine eigenen Unzulänglichkeiten durch die meinigen zu verdecken“.

Anfang August wurmte den Staatssekretär dann ein Radio-Kommentar von Gerold Benz, dem Bonner Korrespondenten des Süddeutschen Rundfunks, der sich laut Diehl „auf die falsche Behauptung stützte, sowjetische Truppen seien schon in Prag einmarschiert“. Da der Journalist sich nicht zur Aussprache ins Presseamt „bestellen“ lassen wollte, sprach Diehl den



Pressesprecher Diehl, Ahlers, Dienstherr: Leicht neurotische Züge

Artikel 1	veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1964 Teil II Nr. 38, Seite 959 ff., ausgegeben zu Bonn am 13. August 1964
Artikel 2	
Artikel 3	
Artikel 4	Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen
Artikel 5	DIE VERTRAGSSTAATEN DES ÜBEREINKOMMENS -
Artikel 6	EINGEDENK DESSEN, dass die Völker aller Staaten von alters her die besondere Stellung des Diplomaten anerkannt haben,
Artikel 7	
Artikel 8	IN ANBETRACHT der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ziele und Grundsätze in Bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und auf die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen,
Artikel 9	
Artikel 10	
Artikel 11	ÜBERZEUGT, dass ein internationales Übereinkommen über den diplomatischen Verkehr, diplomatische Vorrechte und Immunitäten geeignet ist, ungeachtet der unterschiedlichen Verfassungs- und Sozialordnungen der Nationen zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen beizutragen,
Artikel 12	
Artikel 13	
Artikel 14	IN DER ERKENNTNIS, dass diese Vorrechte und Immunitäten nicht dem Zweck dienen, einzelne zu bevorzugen, sondern zum Ziel haben, den diplomatischen Missionen als Vertretungen von Staaten die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten,
Artikel 15	
Artikel 16	
Artikel 17	UNTER BEKRÄFTIGUNG des Grundsatzes, dass die Regeln des Völkergewohnheitsrechts auch weiterhin für alle Fragen gelten sollen, die nicht ausdrücklich in diesem Übereinkommen geregelt sind -
Artikel 18	
Artikel 19	HABEN FOLGENDES VEREINBART:
Artikel 20	
Artikel 21	Artikel 1
Artikel 22	Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:
Artikel 23	a) der Ausdruck "Missionschef" bezeichnet die Person, die vom Entsendestaat beauftragt ist, in dieser Eigenschaft tätig zu sein;
Artikel 24	b) der Ausdruck "Mitglieder der Mission" bezeichnet den Missionschef und die Mitglieder des Personals der Mission;
Artikel 25	c) der Ausdruck "Mitglieder des Personals der Mission" bezeichnet die Mitglieder des diplomatischen Personals, des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals der Mission;
Artikel 26	
Artikel 27	
Artikel 28	

Artikel 29	d) der Ausdruck "Mitglieder des diplomatischen Personals" bezeichnet die in diplomatischem Rang stehenden Mitglieder des Personals der Mission;
Artikel 30	
Artikel 31	e) der Ausdruck "Diplomat" bezeichnet den Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission;
Artikel 32	
Artikel 33	f) der Ausdruck "Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals" bezeichnet die im Verwaltungs- und technischen Dienst der Mission beschäftigten Mitglieder ihres Personals;
Artikel 34	
Artikel 35	g) der Ausdruck "Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals" bezeichnet die als Hausbedienstete bei der Mission beschäftigten Mitglieder des Personals;
Artikel 36	
Artikel 37	h) der Ausdruck "privater Hausangestellter" bezeichnet eine im häuslichen Dienst eines Mitgliedes der Mission beschäftigte Person, die nicht Bediensteter des Entsendestaats ist;
Artikel 38	
Artikel 39	i) der Ausdruck "Räumlichkeiten der Mission" bezeichnet ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude oder Gebäudeteile und dazugehörige Gelände, die für die Zwecke der Mission verwendet werden, einschließlich der Residenz des Missionschefs.
Artikel 40	
Artikel 41	
Artikel 42	
Artikel 43	
Artikel 44	
Artikel 45	
Artikel 46	
Artikel 47	
Artikel 48	
Artikel 49	
Artikel 50	
Artikel 51	
Artikel 52	
Artikel 53	
Vorbehalt Venezuela	
Fakultativprotokoll Staatsangehörigkeit	
Fakultativprotokoll Streitbeilegung	

Artikel 2

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten und die Errichtung ständiger diplomatischer Missionen erfolgen in gegen-seitigem Einvernehmen.

Artikel 3

(1) Aufgabe einer diplomatischen Mission ist es unter anderem,

- a) den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten,
- b) die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen,
- c) mit der Regierung des Empfangsstaats zu verhandeln,
- d) sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten,
- e) freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als schließe es die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch eine diploma-

tische Mission aus.

Artikel 4

- (1) Der Entsendestaat hat sich zu vergewissern, dass die Person, die er als Missionschef bei dem Empfangsstaat zu beglaubigen beabsichtigt, dessen Agrément erhalten hat.
- (2) Der Empfangsstaat ist nicht verpflichtet, dem Entsendestaat die Gründe für eine Verweigerung des Agréments mitzuteilen.

Artikel 5

- (1) Der Entsendestaat kann nach einer Notifikation an die beteiligten Empfangsstaaten die Beglaubigung eines Missionschefs oder gegebenenfalls die Bestellung eines Mitglieds des diplomatischen Personals für mehrere Staaten vornehmen, es sei denn, dass einer der Empfangsstaaten ausdrücklich Einspruch erhebt.
- (2) Beglaubigt der Entsendestaat einen Missionschef bei einem oder mehreren weiteren Staaten, so kann er in jedem Staat, in dem der Missionschef nicht seinen ständigen Sitz hat, eine diplomatische Mission unter der Leitung eines Geschäftsträgers *ad interim* errichten.
- (3) Ein Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission kann den Entsendestaat bei jeder internationalen Organisation vertreten.

Artikel 6

Mehrere Staaten können dieselbe Person bei einem anderen Staat als Missionschef beglaubigen, es sei denn, dass der Empfangsstaat Einspruch erhebt.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Artikel [5](#), [8](#), [9](#) und [11](#) kann der Entsendestaat die Mitglieder des Personals seiner Mission nach freiem Ermessen ernennen. Bei Militär-, Marine- und Luftwaffenattachés kann der Empfangsstaat verlangen, dass ihm ihre Namen vorher zwecks Zustimmung mitgeteilt werden.

Artikel 8

- (1) Die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission sollen grundsätzlich Angehörige des Entsendestaats sein.
- (2) Angehörige des Empfangsstaats dürfen nur mit dessen Zustimmung zu Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission ernannt werden; die Zustimmung kann jederzeit

widerrufen werden.

- (3) Der Empfangsstaat kann sich das gleiche Recht in Bezug auf Angehörige eines dritten Staates vorbehalten, die nicht gleichzeitig Angehörige des Entsendestaats sind.

Artikel 9

- (1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen notifizieren, dass der Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission persona non grata oder dass ein anderes Mitglied des Personals der Mission ihm nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abzurufen oder ihre Tätigkeit bei der Mission zu beenden. Eine Person kann als non grata oder nicht genehm erklärt werden, bevor sie im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats eintrifft.
- (2) Weigert sich der Entsendestaat oder unterlässt er es innerhalb einer angemessenen Frist, seinen Verpflichtungen auf Grund des Absatzes 1 nachzukommen, so kann der Empfangsstaat es ablehnen, die betreffende Person als Mitglied der Mission anzuerkennen.

Artikel 10

- (1) Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder einem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats ist folgendes zu notifizieren:
- a) die Ernennung von Mitgliedern der Mission, ihre Ankunft und ihre endgültige Abreise oder die Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Mission;
 - b) die Ankunft und die endgültige Abreise eines Familienangehörigen eines Mitglieds der Mission und gegebenenfalls die Tatsache, dass eine Person Familienangehöriger eines Mitglieds der Mission wird oder diese Eigenschaft verliert;
 - c) die Ankunft und die endgültige Abreise von privaten Hausangestellten, die bei den unter Buchstabe a bezeichneten Personen beschäftigt sind, und gegebenenfalls ihr Ausscheiden aus deren Dienst;
 - d) die Anstellung und die Entlassung von im Empfangsstaat ansässigen Personen als Mitglied der Mission oder als private Hausangestellte mit Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten.
- (2) Die Ankunft und die endgültige Abreise sind nach Möglichkeit im Voraus zu notifizieren.

Artikel 11

- (1) Ist keine ausdrückliche Vereinbarung über den Personalbestand

der Mission getroffen worden, so kann der Empfangsstaat verlangen, dass dieser Bestand in den Grenzen gehalten wird, die er in Anbetracht der bei ihm vorliegenden Umstände und Verhältnisse sowie der Bedürfnisse der betreffenden Mission für angemessen und normal hält.

- (2) Der Empfangsstaat kann ferner innerhalb der gleichen Grenzen, aber ohne Diskriminierung, die Zulassung von Bediensteten einer bestimmten Kategorie ablehnen.

Artikel 12

Der Entsendestaat darf ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Empfangsstaats keine zur Mission gehörenden Büros an anderen Orten als denjenigen einrichten, in denen die Mission selbst ihren Sitz hat.

Artikel 13

- (1) Als Zeitpunkt des Amtsantritts des Missionschefs im Empfangsstaat gilt der Tag, an welchem er nach der im Empfangsstaat geübten und einheitlich anzuwendenden Praxis entweder sein Beglaubigungsschreiben überreicht hat oder aber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder einem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats seine Ankunft notifiziert hat und diesem eine formgetreue Abschrift seines Beglaubigungsschreibens überreicht worden ist.
- (2) Die Reihenfolge der Überreichung von Beglaubigungsschreiben oder von deren formgetreuen Abschriften richtet sich nach Tag und Zeit der Ankunft des Missionschefs.

Artikel 14

- (1) Die Missionschefs sind in folgende drei Klassen eingeteilt:
- a) die Klasse der Botschafter oder Nuntien, die bei Staatsoberhäuptern beglaubigt sind, und sonstiger in gleichem Rang stehender Missionschefs;
 - b) die Klasse der Gesandten, Minister und Internuntien, die bei Staatsoberhäuptern beglaubigt sind;
 - c) die Klasse der Geschäftsträger, die bei Außenministern beglaubigt sind.
- (2) Abgesehen von Fragen der Rangfolge und der Etikette wird zwischen den Missionschefs kein Unterschied auf Grund ihrer Klasse gemacht.

Artikel 15

Die Staaten vereinbaren die Klasse, in welche ihre Missionschefs einzuordnen sind.

Artikel 16

- (1) Innerhalb jeder Klasse richtet sich die Rangfolge der Missionschefs nach Tag und Zeit ihres Amtsantritts gemäß Artikel [13](#).
- (2) Änderungen im Beglaubigungsschreiben des Missionschefs, die keine Änderung der Klasse bewirken, lassen die Rangfolge unberührt.
- (3) Dieser Artikel lässt die Übung unberührt, die ein Empfangsstaat hinsichtlich des Vorrangs des Vertreters des Heiligen Stuhls angenommen hat oder künftig annimmt.

Artikel 17

Die Rangfolge der Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission wird vom Missionschef dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium notifiziert.

Artikel 18

Das in einem Staat beim Empfang von Missionschefs zu befolgende Verfahren muss für jede Klasse einheitlich sein.

Artikel 19

- (1) Ist der Posten des Missionschefs unbesetzt oder ist der Missionschef außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so ist ein Geschäftsträger ad interim vorübergehend als Missionschef tätig. Den Namen des Geschäftsträgers ad interim notifiziert der Missionschef oder, wenn er dazu außerstande ist, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Entsendestaats dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats.
- (2) Ist kein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission im Empfangsstaat anwesend, so kann der Entsendestaat mit Zustimmung des Empfangsstaats ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals mit der Leitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mission beauftragen.

Artikel 20

Die Mission und ihr Chef sind berechtigt, die Flagge und das Hoheitszeichen des Entsendestaats an den Räumlichkeiten der Mission einschließlich der Residenz des Missionschefs und an dessen Beförderungsmitteln zu führen.

Artikel 21

- (1) Der Empfangsstaat erleichtert nach Maßgabe seiner

Rechtsvorschriften dem Entsendestaat den Erwerb der für dessen Mission in seinem Hoheitsgebiet benötigten Räumlichkeiten oder hilft ihm, sich auf andere Weise Räumlichkeiten zu beschaffen.

- (2) Erforderlichenfalls hilft der Empfangsstaat ferner den Missionen bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums für ihre Mitglieder.

Artikel 22

- (1) Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich. Vertreter des Empfangsstaats dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten.
- (2) Der Empfangsstaat hat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.
- (3) Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

Artikel 23

- (1) Der Entsendestaat und der Missionschef sind hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden und der von ihnen gemieteten bzw. ge-pachteten Räumlichkeiten der Mission von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.
- (2) Die in diesem Artikel vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaats von den Personen zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder dem Missionschef Verträge schließen.

Artikel 24

Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 25

Der Empfangsstaat gewährt der Mission jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 26

Vorbehaltlich seiner Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit

verboten oder geregelt ist, gewährleistet der Empfangsstaat allen Mitgliedern der Mission volle Bewegungs- und Reisefreiheit in seinem Hoheitsgebiet.

Artikel 27

- (1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der Mission für alle amtlichen Zwecke. Die Mission kann sich im Verkehr mit der Regierung, den anderen Missionen und den Konsulaten des Entsendestaats, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Mittel einschließlich diplomatischer Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und Betreiben einer Funksendeanlage ist der Mission jedoch nur mit Zustimmung des Empfangsstaats gestattet.
- (2) Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich. Als „amtliche Korrespondenz“ gilt die gesamte Korrespondenz, welche die Mission und ihre Aufgaben betrifft.
- (3) Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.
- (4) Gepäckstücke, die das diplomatische Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solches gekennzeichnet sein; sie dürfen nur diplomatische Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.
- (5) Der diplomatische Kurier muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische Kuriergepäck bilden; er wird vom Empfangsstaat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben geschützt. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.
- (6) Der Entsendestaat oder die Mission kann diplomatische Kuriere ad hoc ernennen. Auch in diesen Fällen gilt Absatz 5; jedoch finden die darin erwähnten Immunitäten keine Anwendung mehr, sobald der Kurier das ihm anvertraute diplomatische Kuriergepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.
- (7) Diplomatisches Kuriergepäck kann dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeugs anvertraut werden, dessen Bestimmungs-ort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden; er gilt jedoch nicht als diplomatischer Kurier. Die Mission kann eines ihrer Mitglieder entsenden, um das diplomatische Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert von dem Kommandanten des Luftfahrzeugs entgegenzunehmen.

Artikel 28

Die Gebühren und Kosten, welche die Mission für Amtshandlungen erhebt, sind von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Artikel 29

Die Person des Diplomaten ist unverletzlich. Er unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

Der Empfangsstaat behandelt ihn mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern.

Artikel 30

- (1) Die Privatwohnung des Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission.
- (2) Seine Papiere, seine Korrespondenz und - vorbehaltlich des Artikels 31 Abs. 3 - sein Vermögen sind ebenfalls unverletzlich.

Artikel 31

- (1) Der Diplomat genießt Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats. Ferner steht ihm Immunität von dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu; ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:
 - a) dingliche Klagen in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass der Diplomat dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat;
 - b) Klagen in Nachlasssachen, in denen der Diplomat als Testamentsvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaats beteiligt ist;
 - c) Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit, die der Diplomat im Empfangsstaat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt.
- (2) Der Diplomat ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.
- (3) Gegen einen Diplomaten dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dass sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen.
- (4) Die Immunität des Diplomaten von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats.

Artikel 32

- (1) Auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit, die einem Diplomaten oder nach Maßgabe des Artikels [37](#) einer anderen Person zusteht, kann der Entsendestaat verzichten.

- (2) Der Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt werden.
- (3) Strengt ein Diplomat oder eine Person, die nach Maßgabe des Artikels [37](#) Immunität von der Gerichtsbarkeit genießt, ein Gerichts-verfahren an, so können sie sich in Bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.
- (4) Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 33

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist ein Diplomat in Bezug auf seine Dienste für den Entsendestaat von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.
- (2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für private Hausangestellte, die ausschließlich bei einem Diplomaten beschäftigt sind, sofern sie
 - a) weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind und
 - b) den im Entsendestaat oder in einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit unterstehen.
- (3) Beschäftigt ein Diplomat Personen, auf welche die in Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, so hat er die Vorschriften über soziale Sicherheit zu beachten, die im Empfangsstaat für Arbeitgeber gelten.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt die freiwillige Beteiligung an dem System der sozialen Sicherheit des Empfangsstaates nicht aus, sofern dieser eine solche Beteiligung zulässt.
- (5) Dieser Artikel lässt bereits geschlossene zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über soziale Sicherheit unberührt und steht dem künftigen Abschluss weiterer Übereinkünfte dieser Art nicht entgegen.

Artikel 34

Der Diplomat ist von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

- a) die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats gelegenen unbeweglichem Vermögen, es

sei denn, dass der Diplomat es im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat;

- c) Erbschaftssteuern, die der Empfangsstaat erhebt, jedoch vorbehaltlich des Artikels 39 Abs. 4;
- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die im Empfangsstaat gelegen sind;
- e) Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren in Bezug auf unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich des Artikels 23.

Artikel 35

Der Empfangsstaat befreit Diplomaten von allen persönlichen Dienstleistungen, von allen öffentlichen Dienstleistungen jeder Art und von militärischen Auflagen wie zum Beispiel Beschlagnahmen, Kontributionen und Einquartierungen.

Artikel 36

- (1) Nach Maßgabe seiner geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gestattet der Empfangsstaat die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände für den amtlichen Gebrauch der Mission;
 - b) Gegenstände für den persönlichen Gebrauch des Diplomaten oder eines zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieds, einschließlich der für seine Einrichtung vorgesehenen Gegenstände.
- (2) Der Diplomat genießt Befreiung von der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände enthält, für welche die in Absatz 1 erwähnten Befreiungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des Empfangsstaats verboten oder durch Quarantänenvorschriften geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Diplomaten oder seines ermächtigten Vertreters stattfinden.

Artikel 37

- (1) Die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienmitglieder genießen, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaats sind, die in den Artikeln 29 bis 36 bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.

- (2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, die in den Artikeln [29 bis 35](#) bezeichneten Vorrechte und Immunitäten; jedoch sind ihre nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen von der in Artikel 31 Abs. [1](#) bezeichneten Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats ausgeschlossen. Sie genießen ferner die in Artikel 36 Abs. [1](#) bezeichneten Vorrechte in Bezug auf Gegenstände, die anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.
- (3) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, genießen Immunität in Bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge sowie die in Artikel [33](#) vorgesehene Befreiung.
- (4) Private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission genießen, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf die Bezüge, die sie auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten. Im Übrigen stehen ihnen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Der Empfangsstaat darf jedoch seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Artikel 38

- (1) Soweit der Empfangsstaat nicht zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gewährt, genießt ein Diplomat, der Angehöriger dieses Staates oder in demselben ständig ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in Bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.
- (2) Anderen Mitgliedern des Personals der Mission und privaten Hausangestellten, die Angehörige des Empfangsstaats oder in demselben ständig ansässig sind, stehen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Der Empfangsstaat darf jedoch seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Artikel 39

- (1) Die Vorrechte und Immunitäten stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaats einreisen, um dort ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits in diesem Hoheitsgebiet befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Ernennung dem Ministerium

für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium notifiziert wird.

- (2) Die Vorrechte und Immunitäten einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, werden normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder aber des Ablaufs einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen, und zwar auch im Fall eines bewaffneten Konflikts. In Bezug auf die von der betreffenden Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit als Mitglied der Mission vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität auch weiterhin bestehen.
- (3) Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist für ihre Ausreise weiterhin die ihnen zustehenden Vorrechte und Immunitäten.
- (4) Stirbt ein Mitglied der Mission, das weder Angehöriger des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig ist, oder stirbt ein zu seinem Haushalt gehörendes Familienmitglied, so gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme von im Inland erworbenen Vermögensgegenständen, deren Ausfuhr im Zeitpunkt des Todesfalles verboten war. Von beweglichem Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied der Mission oder als Familienangehöriger eines solchen in diesem Staat aufhielt, dürfen keine Erbschaftssteuern erhoben werden.

Artikel 40

- (1) Reist ein Diplomat, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet er sich im Hoheitsgebiet dieses Staates, der erforderlichenfalls seinen Pass mit einem Sichtvermerk versehen hat, so gewährt ihm dieser Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten. Das gleiche gilt, wenn Familienangehörige des Diplomaten, denen Vorrechte und Immunitäten zustehen, ihn begleiten oder wenn sie getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals einer Mission sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.
- (3) Dritte Staaten gewähren in Bezug auf die amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Mitteilungen im Durchgangsverkehr, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz wie der Empfangsstaat. Diplomatischen Kurieren, deren Pass erforderlichenfalls mit einem Sichtvermerk versehen wurde, und dem diplomatischen Kuriergepäck im Durchgangsverkehr

gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat zu gewähren verpflichtet ist.

- (4) Die Verpflichtungen dritter Staaten auf Grund der Absätze 1, 2 und 3 gelten gegenüber den in jenen Absätzen bezeichneten Personen sowie in Bezug auf amtliche Mitteilungen und das diplomatische Kuriergepäck auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.

Artikel 41

- (1) Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.
- (2) Alle Amtsgeschäfte mit dem Empfangsstaat, mit deren Wahrnehmung der Entsendestaat die Mission beauftragt, sind mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats zu führen oder über diese zu leiten.
- (3) Die Räumlichkeiten der Mission dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die unvereinbar ist mit den Aufgaben der Mission, wie sie in diesem Übereinkommen, in anderen Regeln des allgemeinen Völkerrechts oder in besonderen, zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Kraft befindlichen Übereinkünften niedergelegt sind.

Artikel 42

Ein Diplomat darf im Empfangsstaat keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind.

Artikel 43

Die dienstliche Tätigkeit eines Diplomaten wird unter anderem dadurch beendet,

- a) dass der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Diplomaten notifiziert, oder
- b) dass der Empfangsstaat dem Entsendestaat notifiziert, er lehne es gemäß Artikel 9 Abs. 2 ab, den Diplomaten als Mitglied der Mission anzuerkennen.

Artikel 44

Auch im Fall eines bewaffneten Konflikts gewährt der Empfangsstaat den Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen und nicht seine Angehörigen sind, sowie ihren Familienmitgliedern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die

erforderlichen Erleichterungen, um es ihnen zu ermöglichen, sein Hoheitsgebiet so bald wie möglich zu verlassen. Insbesondere stellt er ihnen im Bedarfsfall die benötigten Beförderungsmittel für sie selbst und ihre Vermögensgegenstände zur Verfügung.

Artikel 45

Werden die diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen oder wird eine Mission endgültig oder vorübergehend abberufen,

- a) so hat der Empfangsstaat auch im Fall eines bewaffneten Konflikts die Räumlichkeiten, das Vermögen und die Archive der Mission zu achten und zu schützen;
- b) so kann der Entsendestaat einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat die Obhut der Räumlichkeiten, des Vermögens und der Archive der Mission übertragen;
- c) so kann der Entsendestaat einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat den Schutz seiner Interessen und derjenigen seiner Angehörigen übertragen.

Artikel 46

Ein Entsendestaat kann mit vorheriger Zustimmung des Empfangsstaats auf Ersuchen eines im Empfangsstaat nicht vertretenen dritten Staates den zeitweiligen Schutz der Interessen des dritten Staates und seiner Angehörigen übernehmen.

Artikel 47

- (1) Bei der Anwendung dieses Übereinkommens unterlässt der Empfangsstaat jede diskriminierende Behandlung von Staaten.
- (2) Es gilt jedoch nicht als Diskriminierung,
 - a) wenn der Empfangsstaat eine Bestimmung dieses Übereinkommens deshalb einschränkend anwendet, weil sie im Entsendestaat auf seine eigene Mission einschränkend angewandt wird;
 - b) wenn Staaten auf Grund von Gewohnheit oder Vereinbarung einander eine günstigere Behandlung gewähren, als es nach diesem Übereinkommen erforderlich ist.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Ihrer Sonderorganisationen, für Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 31. Oktober 1961 im österreichischen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und danach bis

zum 31. März 1962 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

Artikel 49

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 50

Dieses Übereinkommen liegt zum Beitritt für jeden Staat auf, der einer der in Artikel 48 bezeichneten vier Kategorien angehört. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 51

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 52

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Staaten, die einer der in Artikel 48 bezeichneten vier Kategorien angehören.

- a) die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens und die Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden gemäß den Artikeln 48, 49 und 50;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 51 in Kraft tritt.

Artikel 53

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten, die einer der in Artikel 48 bezeichneten vier Kategorien angehören, beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Wien am 18. April 1961.

Für Venezuela:

(Übersetzung)

Mit den beigefügten Vorbehalten:

Im Namen der von mir vertretenen Regierung mache ich zu dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen folgende Vorbehalte:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Gesetzesverordnung vom 23. Mai 1876 untersagt Venezuela die Wahrnehmung diplomatischer und konsularischer Aufgaben durch ein und dieselbe Person. Es kann daher Artikel 3 Abs. [2](#) des oben erwähnten Übereinkommens nicht annehmen.
- (2) Nach dem geltenden venezolanischen Recht können Vorrechte und Immunitäten nicht auf das Verwaltungs- und technische Personal oder das dienstliche Hauspersonal ausgedehnt werden; aus diesem Grund nimmt Venezuela Artikel 37 Abs. [2](#), [3](#) und [4](#) des gleichen Übereinkommens nicht an.
- (3) Nach der Verfassung von Venezuela sind alle venezolanischen Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich, und niemand darf Sondervorrechte genießen; ich mache daher zu Artikel [38](#) des Übereinkommens einen ausdrücklichen Vorbehalt.

Wien, 18. 4. 1961

Ramón Carmona
Vertreter der Republik Venezuela

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1964 Teil II Nr. 38, Seite 959 ff.,
ausgegeben zu Bonn am 13. August 1964

Wiener Übereinkommen
vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen

DIE VERTRAGSSTAATEN DES ÜBEREINKOMMENS -

EINGEDENK DESSEN, dass die Völker aller Staaten von alters her die besondere Stellung des Diplomaten anerkannt haben,

IN ANBETRACHT der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ziele und Grundsätze in Bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und auf die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen,

ÜBERZEUGT, dass ein internationales Übereinkommen über den diplomatischen Verkehr, diplomatische Vorrechte und Immunitäten geeignet ist, ungeachtet der unterschiedlichen Verfassungs- und Sozialordnungen der Nationen zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen beizutragen,

IN DER ERKENNTNIS, dass diese Vorrechte und Immunitäten nicht dem Zweck dienen, einzelne zu bevorzugen, sondern zum Ziel haben, den diplomatischen Missionen als Vertretungen von Staaten die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten,

UNTER BEKRÄFTIGUNG des Grundsatzes, dass die Regeln des Völkergewohnheitsrechts auch weiterhin für alle Fragen gelten sollen, die nicht ausdrücklich in diesem Übereinkommen geregelt sind -

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) der Ausdruck "Missionschef" bezeichnet die Person, die vom Entsendestaat beauftragt ist, in dieser Eigenschaft tätig zu sein;
- b) der Ausdruck "Mitglieder der Mission" bezeichnet den Missionschef und die Mitglieder des Personals der Mission;
- c) der Ausdruck "Mitglieder des Personals der Mission" bezeichnet die Mitglieder des diplomatischen Personals, des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals der Mission;
- d) der Ausdruck "Mitglieder des diplomatischen Personals" bezeichnet die in diplomatischem Rang stehenden Mitglieder des Personals der Mission;
- e) der Ausdruck "Diplomat" bezeichnet den Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission;

- f) der Ausdruck "Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals" bezeichnet die im Verwaltungs- und technischen Dienst der Mission beschäftigten Mitglieder ihres Personals;
- g) der Ausdruck "Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals" bezeichnet die als Hausbedienstete bei der Mission beschäftigten Mitglieder des Personals;
- h) der Ausdruck "privater Hausangestellter" bezeichnet eine im häuslichen Dienst eines Mitgliedes der Mission beschäftigte Person, die nicht Bediensteter des Entsendestaats ist;
- i) der Ausdruck "Räumlichkeiten der Mission" bezeichnet ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude oder Gebäudeteile und dazugehörige Gelände, die für die Zwecke der Mission verwendet werden, einschließlich der Residenz des Missionschefs.

Artikel 2

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten und die Errichtung ständiger diplomatischer Missionen erfolgen in gegen-seitigem Einvernehmen.

Artikel 3

- (1) Aufgabe einer diplomatischen Mission ist es unter anderem,
 - a) den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten,
 - b) die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen,
 - c) mit der Regierung des Empfangsstaats zu verhandeln,
 - d) sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten,
 - e) freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen.
- (2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als schließe es die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch eine diploma-tische Mission aus.

Artikel 4

- (1) Der Entsendestaat hat sich zu vergewissern, dass die Person, die er als Missionschef bei dem Empfangsstaat zu beglaubigen beabsichtigt, dessen Agrément erhalten hat.
- (2) Der Empfangsstaat ist nicht verpflichtet, dem Entsendestaat die Gründe für eine Verweigerung des Agréments mitzuteilen.

Artikel 5

- (1) Der Entsendestaat kann nach einer Notifikation an die beteiligten Empfangsstaaten die Beglaubigung eines Missionschefs oder gegebenenfalls die Bestellung eines Mitglieds des

diplomatischen Personals für mehrere Staaten vornehmen, es sei denn, dass einer der Empfangsstaaten ausdrücklich Einspruch erhebt.

- (2) Beglaubigt der Entsendestaat einen Missionschef bei einem oder mehreren weiteren Staaten, so kann er in jedem Staat, in dem der Missionschef nicht seinen ständigen Sitz hat, eine diplomatische Mission unter der Leitung eines Geschäftsträgers *ad interim* errichten.
- (3) Ein Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission kann den Entsendestaat bei jeder internationalen Organisation vertreten.

Artikel 6

Mehrere Staaten können dieselbe Person bei einem anderen Staat als Missionschef beglaubigen, es sei denn, dass der Empfangsstaat Einspruch erhebt.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Artikel [5](#), [8](#), [9](#) und [11](#) kann der Entsendestaat die Mitglieder des Personals seiner Mission nach freiem Ermessen ernennen. Bei Militär-, Marine- und Luftwaffenattachés kann der Empfangsstaat verlangen, dass ihm ihre Namen vorher zwecks Zustimmung mitgeteilt werden.

Artikel 8

- (1) Die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission sollen grundsätzlich Angehörige des Entsendestaats sein.
- (2) Angehörige des Empfangsstaats dürfen nur mit dessen Zustimmung zu Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission ernannt werden; die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Empfangsstaat kann sich das gleiche Recht in Bezug auf Angehörige eines dritten Staates vorbehalten, die nicht gleichzeitig Angehörige des Entsendestaats sind.

Artikel 9

- (1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen notifizieren, dass der Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission *persona non grata* oder dass ein anderes Mitglied des Personals der Mission ihm nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abuberufen oder ihre Tätigkeit bei der Mission zu beenden. Eine Person kann als *non grata* oder nicht genehm erklärt werden, bevor sie im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats eintrifft.
- (2) Weigert sich der Entsendestaat oder unterlässt er es innerhalb einer angemessenen Frist, seinen Verpflichtungen auf Grund des Absatzes 1 nachzukommen, so kann der Empfangsstaat es ablehnen, die betreffende Person als Mitglied der Mission anzuerkennen.

Artikel 10

- (1) Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder einem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats ist folgendes zu notifizieren:

- a) die Ernennung von Mitgliedern der Mission, ihre Ankunft und ihre endgültige Abreisereise oder die Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Mission;
 - b) die Ankunft und die endgültige Abreise eines Familienangehörigen eines Mitglieds der Mission und gegebenenfalls die Tatsache, dass eine Person Familienangehöriger eines Mitglieds der Mission wird oder diese Eigenschaft verliert;
 - c) die Ankunft und die endgültige Abreise von privaten Hausangestellten, die bei den unter Buchstabe a bezeichneten Personen beschäftigt sind, und gegebenenfalls ihr Ausscheiden aus deren Dienst;
 - d) die Anstellung und die Entlassung von im Empfangsstaat ansässigen Personen als Mitglied der Mission oder als private Hausangestellte mit Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten.
- (2) Die Ankunft und die endgültige Abreise sind nach Möglichkeit im voraus zu notifizieren.

Artikel 11

- (1) Ist keine ausdrückliche Vereinbarung über den Personalbestand der Mission getroffen worden, so kann der Empfangsstaat verlangen, dass dieser Bestand in den Grenzen gehalten wird, die er in Anbetracht der bei ihm vorliegenden Umstände und Verhältnisse sowie der Bedürfnisse der betreffenden Mission für angemessen und normal hält.
- (2) Der Empfangsstaat kann ferner innerhalb der gleichen Grenzen, aber ohne Diskriminierung, die Zulassung von Bediensteten einer bestimmten Kategorie ablehnen.

Artikel 12

Der Entsendestaat darf ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Empfangsstaats keine zur Mission gehörenden Büros an anderen Orten als denjenigen einrichten, in denen die Mission selbst ihren Sitz hat.

Artikel 13

- (1) Als Zeitpunkt des Amtsantritts des Missionschefs im Empfangsstaat gilt der Tag, an welchem er nach der im Empfangsstaat geübten und einheitlich anzuwendenden Praxis entweder sein Beglaubigungsschreiben überreicht hat oder aber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder einem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats seine Ankunft notifiziert hat und diesem eine formgetreue Abschrift seines Beglaubigungsschreibens überreicht worden ist.
- (2) Die Reihenfolge der Überreichung von Beglaubigungsschreiben oder von deren formgetreuen Abschriften richtet sich nach Tag und Zeit der Ankunft des Missionschefs.

Artikel 14

- (1) Die Missionschefs sind in folgende drei Klassen eingeteilt:
- a) die Klasse der Botschafter oder Nuntien, die bei Staatsoberhäuptern beglaubigt sind, und sonstiger in gleichem Rang stehender Missionschefs;
 - b) die Klasse der Gesandten, Minister und Internuntien, die bei Staatsoberhäuptern beglaubigt sind;

- c) die Klasse der Geschäftsträger, die bei Außenministern beglaubigt sind.
- (2) Abgesehen von Fragen der Rangfolge und der Etikette wird zwischen den Missionschefs kein Unterschied auf Grund ihrer Klasse gemacht.

Artikel 15

Die Staaten vereinbaren die Klasse, in welche ihre Missionschefs einzuordnen sind.

Artikel 16

- (1) Innerhalb jeder Klasse richtet sich die Rangfolge der Missionschefs nach Tag und Zeit ihres Amtsantritts gemäß Artikel [13](#).
- (2) Änderungen im Beglaubigungsschreiben des Missionschefs, die keine Änderung der Klasse bewirken, lassen die Rangfolge unberührt.
- (3) Dieser Artikel lässt die Übung unberührt, die ein Empfangsstaat hinsichtlich des Vorrangs des Vertreters des Heiligen Stuhls angenommen hat oder künftig annimmt.

Artikel 17

Die Rangfolge der Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission wird vom Missionschef dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium notifiziert.

Artikel 18

Das in einem Staat beim Empfang von Missionschefs zu befolgende Verfahren muss für jede Klasse einheitlich sein.

Artikel 19

- (1) Ist der Posten des Missionschefs unbesetzt oder ist der Missionschef außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so ist ein Geschäftsträger ad interim vorübergehend als Missionschef tätig. Den Namen des Geschäftsträgers ad interim notifiziert der Missionschef oder, wenn er dazu außerstande ist, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Entsendestaats dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats.
- (2) Ist kein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission im Empfangsstaat anwesend, so kann der Entsendestaat mit Zustimmung des Empfangsstaats ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals mit der Leitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mission beauftragen.

Artikel 20

Die Mission und ihr Chef sind berechtigt, die Flagge und das Hoheitszeichen des Entsendestaats an den Räumlichkeiten der Mission einschließlich der Residenz des Missionschefs und an dessen Beförderungsmitteln zu führen.

Artikel 21

- (1) Der Empfangsstaat erleichtert nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften dem Entsendestaat den Erwerb der für dessen Mission in seinem Hoheitsgebiet benötigten Räumlichkeiten oder hilft ihm, sich auf andere Weise Räumlichkeiten zu beschaffen.
- (2) Erforderlichenfalls hilft der Empfangsstaat ferner den Missionen bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums für ihre Mitglieder.

Artikel 22

- (1) Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich. Vertreter des Empfangsstaats dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten.
- (2) Der Empfangsstaat hat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.
- (3) Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

Artikel 23

- (1) Der Entsendestaat und der Missionschef sind hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden und der von ihnen gemieteten bzw. ge-pachteten Räumlichkeiten der Mission von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.
- (2) Die in diesem Artikel vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaats von den Personen zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder dem Missionschef Verträge schließen.

Artikel 24

Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich. wo immer sie sich befinden.

Artikel 25

Der Empfangsstaat gewährt der Mission jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 26

Vorbehaltlich seiner Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist, gewährleistet der Empfangsstaat allen Mitgliedern der Mission volle Bewegungs- und Reisefreiheit in seinem Hoheitsgebiet.

Artikel 27

- (1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der Mission für alle amtlichen Zwecke. Die Mission kann sich im Ver-kehr mit der Regierung, den anderen Missionen und den Konsulaten des Entsendestaats, wo immer sie sich befinden, aller geeig-neten Mittel einschließlich diplomatischer Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und Betreiben einer Funksendeanlage ist der Mission jedoch nur mit Zustimmung des

Empfangsstaats gestattet.

- (2) Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich. Als „amtliche Korrespondenz“ gilt die gesamte Korrespondenz, welche die Mission und ihre Aufgaben betrifft.
- (3) Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.
- (4) Gepäckstücke, die das diplomatische Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solches gekennzeichnet sein; sie dürfen nur diplomatische Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.
- (5) Der diplomatische Kurier muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische Kuriergepäck bilden; er wird vom Empfangsstaat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben geschützt. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.
- (6) Der Entsendestaat oder die Mission kann diplomatische Kuriere ad hoc ernennen. Auch in diesen Fällen gilt Absatz 5; jedoch finden die darin erwähnten Immunitäten keine Anwendung mehr, sobald der Kurier das ihm anvertraute diplomatische Kuriergepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.
- (7) Diplomatisches Kuriergepäck kann dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeugs anvertraut werden, dessen Bestimmungs-ort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden; er gilt jedoch nicht als diplomatischer Kurier. Die Mission kann eines ihrer Mitglieder entsenden, um das diplomatische Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert von dem Kommandanten des Luftfahrzeugs entgegenzunehmen.

Artikel 28

Die Gebühren und Kosten, welche die Mission für Amtshandlungen erhebt, sind von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Artikel 29

Die Person des Diplomaten ist unverletzlich. Er unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

Der Empfangsstaat behandelt ihn mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern.

Artikel 30

- (1) Die Privatwohnung des Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission.
- (2) Seine Papiere, seine Korrespondenz und - vorbehaltlich des Artikels 31 Abs. 3 - sein Vermögen sind ebenfalls unverletzlich.

Artikel 31

- (1) Der Diplomat genießt Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats. Ferner steht ihm Immunität von dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu; ausgenommen hiervon sind

folgende Fälle:

- a) dingliche Klagen in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass der Diplomat dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat;
 - b) Klagen in Nachlasssachen, in denen der Diplomat als Testamentsvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaats beteiligt ist;
 - c) Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit, die der Diplomat im Empfangsstaat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt.
- (2) Der Diplomat ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.
- (3) Gegen einen Diplomaten dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dass sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen.
- (4) Die Immunität des Diplomaten von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats.

Artikel 32

- (1) Auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit, die einem Diplomaten oder nach Maßgabe des Artikels [37](#) einer anderen Person zusteht, kann der Entsendestaat verzichten.
- (2) Der Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt werden.
- (3) Strengt ein Diplomat oder eine Person, die nach Maßgabe des Artikels [37](#) Immunität von der Gerichtsbarkeit genießt, ein Gerichtsverfahren an, so können sie sich in Bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.
- (4) Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 33

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist ein Diplomat in Bezug auf seine Dienste für den Entsendestaat von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.
- (2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für private Hausangestellte, die ausschließlich bei einem Diplomaten beschäftigt sind, sofern sie
- a) weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind und
 - b) den im Entsendestaat oder in einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit unterstehen.
- (3) Beschäftigt ein Diplomat Personen, auf welche die in Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, so hat er die Vorschriften über soziale Sicherheit zu beachten, die im Empfangsstaat für Arbeitgeber gelten.

- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt die freiwillige Beteiligung an dem System der sozialen Sicherheit des Empfangsstaates nicht aus, sofern dieser eine solche Beteiligung zulässt.
- (5) Dieser Artikel lässt bereits geschlossene zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über soziale Sicherheit unberührt und steht dem künftigen Abschluss weiterer Übereinkünfte dieser Art nicht entgegen.

Artikel 34

Der Diplomat ist von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

- a) die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats gelegenem unbeweglichem Vermögen, es sei denn, dass der Diplomat es im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat;
- c) Erbschaftssteuern, die der Empfangsstaat erhebt, jedoch vorbehaltlich des Artikels 39 Abs. 4;
- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die im Empfangsstaat gelegen sind;
- e) Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren in Bezug auf unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich des Artikels 23.

Artikel 35

Der Empfangsstaat befreit Diplomaten von allen persönlichen Dienstleistungen, von allen öffentlichen Dienstleistungen jeder Art und von militärischen Auflagen wie zum Beispiel Beschlagnahmen, Kontributionen und Einquartierungen.

Artikel 36

- (1) Nach Maßgabe seiner geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gestattet der Empfangsstaat die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen:
- a) Gegenstände für den amtlichen Gebrauch der Mission;
 - b) Gegenstände für den persönlichen Gebrauch des Diplomaten oder eines zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieds, einschließlich der für seine Einrichtung vorgesehenen Gegenstände.
- (2) Der Diplomat genießt Befreiung von der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände enthält, für welche die in Absatz 1 erwähnten Befreiungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des Empfangsstaats verboten oder durch Quarantänenvorschriften geregelt ist. In solchen Fällen

darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Diplomaten oder seines ermächtigten Vertreters stattfinden.

Artikel 37

- (1) Die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienmitglieder genießen, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaats sind, die in den Artikeln [29 bis 36](#) bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.
- (2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, die in den Artikeln [29 bis 35](#) bezeichneten Vorrechte und Immunitäten; jedoch sind ihre nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen von der in Artikel 31 Abs. [1](#) bezeichneten Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats ausgeschlossen. Sie genießen ferner die in Artikel 36 Abs. [1](#) bezeichneten Vorrechte in Bezug auf Gegenstände, die anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.
- (3) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, genießen Immunität in Bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge sowie die in Artikel [33](#) vorgesehene Befreiung.
- (4) Private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission genießen, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf die Bezüge, die sie auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten. Im Übrigen stehen ihnen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Der Empfangsstaat darf jedoch seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Artikel 38

- (1) Soweit der Empfangsstaat nicht zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gewährt, genießt ein Diplomat, der Angehöriger dieses Staates oder in demselben ständig ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in Bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.
- (2) Anderen Mitgliedern des Personals der Mission und privaten Hausangestellten, die Angehörige des Empfangsstaats oder in demselben ständig ansässig sind, stehen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Der Empfangsstaat darf jedoch seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Artikel 39

- (1) Die Vorrechte und Immunitäten stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaats einreisen, um dort ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits in diesem Hoheitsgebiet befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Ernennung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium notifiziert wird.
- (2) Die Vorrechte und Immunitäten einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, werden normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder aber des Ablaufs einer hierfür gewährten

angemessenen Frist hinfällig; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen, und zwar auch im Fall eines bewaffneten Konflikts. In Bezug auf die von der betreffenden Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit als Mitglied der Mission vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität auch weiterhin bestehen.

- (3) Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist für ihre Ausreise weiterhin die ihnen zustehenden Vorrechte und Immunitäten.
- (4) Stirbt ein Mitglied der Mission, das weder Angehöriger des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig ist, oder stirbt ein zu seinem Haushalt gehörendes Familienmitglied, so gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme von im Inland erworbenen Vermögensgegenständen, deren Ausfuhr im Zeitpunkt des Todesfalles verboten war. Von beweglichem Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied der Mission oder als Familienangehöriger eines solchen in diesem Staat aufhielt, dürfen keine Erbschaftssteuern erhoben werden.

Artikel 40

- (1) Reist ein Diplomat, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet er sich im Hoheitsgebiet dieses Staates, der erforderlichenfalls seinen Pass mit einem Sichtvermerk versehen hat, so gewährt ihm dieser Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten. Das gleiche gilt, wenn Familienangehörige des Diplomaten, denen Vorrechte und Immunitäten zustehen, ihn begleiten oder wenn sie getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals einer Mission sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.
- (3) Dritte Staaten gewähren in Bezug auf die amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Mitteilungen im Durchgangsverkehr, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz wie der Empfangsstaat. Diplomatischen Kurieren, deren Pass erforderlichenfalls mit einem Sichtvermerk versehen wurde, und dem diplomatischen Kuriergepäck im Durchgangsverkehr gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat zu gewähren verpflichtet ist.
- (4) Die Verpflichtungen dritter Staaten auf Grund der Absätze 1, 2 und 3 gelten gegenüber den in jenen Absätzen bezeichneten Personen sowie in Bezug auf amtliche Mitteilungen und das diplomatische Kuriergepäck auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.

Artikel 41

- (1) Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.
- (2) Alle Amtsgeschäfte mit dem Empfangsstaat, mit deren Wahrnehmung der Entsendestaat die Mission beauftragt, sind mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats zu führen oder über diese zu leiten.
- (3) Die Räumlichkeiten der Mission dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die unvereinbar ist

mit den Aufgaben der Mission, wie sie in diesem Übereinkommen, in anderen Regeln des allgemeinen Völkerrechts oder in besonderen, zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Kraft befindlichen Übereinkünften niedergelegt sind.

Artikel 42

Ein Diplomat darf im Empfangsstaat keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind.

Artikel 43

Die dienstliche Tätigkeit eines Diplomaten wird unter anderem dadurch beendet,

- a) dass der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Diplomaten notifiziert, oder
- b) dass der Empfangsstaat dem Entsendestaat notifiziert, er lehne es gemäß Artikel 9 Abs. 2 ab, den Diplomaten als Mitglied der Mission anzuerkennen.

Artikel 44

Auch im Fall eines bewaffneten Konflikts gewährt der Empfangsstaat den Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen und nicht seine Angehörigen sind, sowie ihren Familienmitgliedern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die erforderlichen Erleichterungen, um es ihnen zu ermöglichen, sein Hoheitsgebiet so bald wie möglich zu verlassen. Insbesondere stellt er ihnen im Bedarfsfall die benötigten Beförderungsmittel für sie selbst und ihre Vermögensgegenstände zur Verfügung.

Artikel 45

Werden die diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen oder wird eine Mission endgültig oder vorübergehend abberufen,

- a) so hat der Empfangsstaat auch im Fall eines bewaffneten Konflikts die Räumlichkeiten, das Vermögen und die Archive der Mission zu achten und zu schützen;
- b) so kann der Entsendestaat einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat die Obhut der Räumlichkeiten, des Vermögens und der Archive der Mission übertragen;
- c) so kann der Entsendestaat einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat den Schutz seiner Interessen und derjenigen seiner Angehörigen übertragen.

Artikel 46

Ein Entsendestaat kann mit vorheriger Zustimmung des Empfangsstaats auf Ersuchen eines im Empfangsstaat nicht vertretenen dritten Staates den zeitweiligen Schutz der Interessen des dritten Staates und seiner Angehörigen übernehmen.

Artikel 47

- (1) Bei der Anwendung dieses Übereinkommens unterlässt der Empfangsstaat jede diskriminierende Behandlung von Staaten.

(2) Es gilt jedoch nicht als Diskriminierung,

- a) wenn der Empfangsstaat eine Bestimmung dieses Übereinkommens deshalb einschränkend anwendet, weil sie im Entsendestaat auf seine eigene Mission einschränkend angewandt wird;
- b) wenn Staaten auf Grund von Gewohnheit oder Vereinbarung einander eine günstigere Behandlung gewähren, als es nach diesem Übereinkommen erforderlich ist.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Ihrer Sonderorganisationen, für Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 31. Oktober 1961 im österreichischen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und danach bis zum 31. März 1962 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

Artikel 49

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 50

Dieses Übereinkommen liegt zum Beitritt für jeden Staat auf, der einer der in Artikel [48](#) bezeichneten vier Kategorien angehört. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 51

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 52

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Staaten, die einer der in Artikel 48 bezeichneten vier Kategorien angehören.

- a) die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens und die Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden gemäß den Artikeln [48](#), [49](#) und [50](#);
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel [51](#) in Kraft tritt.

Artikel 53

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer

und spanischer Wortlaut gleicher-maßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten, die einer der in Artikel [48](#) bezeichneten vier Kategorien angehören, beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkom-men unterschrieben.

GESCHEHEN zu Wien am 18. April 1961.

Für Venezuela:

(Übersetzung)

Mit den beigefügten Vorbehalten:

Im Namen der von mir vertretenen Regierung mache ich zu dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen folgende Vorbehalte:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Gesetzesverordnung vom 23. Mai 1876 untersagt Venezuela die Wahrnehmung diplomatischer und konsularischer Aufgaben durch ein und dieselbe Person. Es kann daher Artikel 3 Abs. [2](#) des oben erwähnten Überein-kommens nicht annehmen.
- (2) Nach dem geltenden venezolanischen Recht können Vorrechte und Immunitäten nicht auf das Verwaltungs- und tech-nische Personal oder das dienstliche Hauspersonal ausgedehnt werden; aus diesem Grund nimmt Venezuela Artikel 37 Abs. [2](#), [3](#) und [4](#) des gleichen Übereinkommens nicht an.
- (3) Nach der Verfassung von Venezuela sind alle venezolanischen Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich, und niemand darf Sondervorrechte genießen; ich mache daher zu Artikel [38](#) des Übereinkommens einen ausdrücklichen Vorbehalt.

Wien, 18. 4. 1961

Ramón Carmona
Vertreter der Republik Venezuela

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1964 Teil II Nr. 38, Seite 1007 ff.,
ausgegeben zu Bonn am 13. August 1964

Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PROTOKOLLS UND DES WIENER ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIPLOMATISCHE BEZIEHUN-GEN, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, das von der vom 2. März bis zum 14. April 1961 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen angenommen wurde -

VON DEM WUNSCH GELEITET, untereinander Regeln über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Mitglieder ihrer diplomati-schen Missionen und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder aufzustellen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Im Sinne dieses Protokolls hat der Ausdruck „Mitglieder der Mission“ die ihm in Artikel 1 Buchstabe b des [Übereinkommens](#) gegebene Bedeutung, nämlich „der Missionschef und die Mitglieder des Personals der Mission“.

Artikel II

Mitglieder der Mission, die nicht Angehörige des Empfangsstaats sind, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder erwerben nicht lediglich kraft der Rechtsvorschriften des Empfangsstaats dessen Staatsangehörigkeit.

Artikel III

Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 31. Oktober 1961 im österreichischen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und danach bis zum 31. März 1962 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

Artikel IV

Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel V

Dieses Protokoll liegt zum Beitritt für alle Staaten auf, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel VI

- (1) Dieses Protokoll tritt an demselben Tag wie das Übereinkommen oder aber am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die zweite Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dem Protokoll beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden ist, je nachdem, welcher Tag später liegt.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem gemäß Absatz 1 erfolgten In-Kraft-Treten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel VII

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden,

- a) die Unterzeichnungen dieses Protokolls und die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden gemäß den Artikeln III, IV und V;
- b) den Tag, an dem dieses Protokoll gemäß Artikel VI in Kraft tritt.

Artikel VIII

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen in Artikel III bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Wien am 18. April 1961.

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1964 Teil II Nr. 38, Seite 1019 ff.,
ausgegeben zu Bonn am 13. August 1964

Fakultativ-Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PROTOKOLLS UND DES WIENER ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIPLOMATISCHE BEZIEHUN-GEN, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, das von der vom 2. März bis zum 14. April 1961 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen angenommen wurde -

VON DEM WUNSCH GELEITET, zur Regelung aller sie betreffenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Überein-kommens die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs in Anspruch zu nehmen, sofern die Parteien sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist über eine andere Form der Beilegung geeinigt haben -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens unterliegen der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Inter-nationalen Gerichtshofs und können diesem daher durch Klage einer Streitpartei unterbreitet werden, die Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel II

Binnen zwei Monaten, nachdem eine Partei der anderen notifiziert hat, dass nach ihrer Auffassung eine Streitigkeit vorliegt, können die Parteien übereinkommen, diese nicht dem Internationalen Gerichtshof, sondern einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Nach Ablauf der genannten Frist kann jede Partei die Streitigkeit im Klagewege dem Gerichtshof unterbreiten.

Artikel III

- (1) Innerhalb derselben Frist von zwei Monaten können die Parteien vereinbaren, vor Anrufung des Internationalen Gerichtshofs ein Ver-gleichsverfahren einzuleiten.
- (2) Die Vergleichskommission hat binnen fünf Monaten nach ihrer Einsetzung ihre Empfehlungen abzugeben. Nehmen die Streitparteien diese Empfehlungen nicht binnen zwei Monaten nach ihrer Abgabe an, so kann jede Partei die Streitigkeit im Klagewege dem Gerichtshof unterbreiten.

Artikel IV

Vertragsstaaten des Übereinkommens, des Fakultativ-Protokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit sowie des vorliegenden Pro-tokolls können jederzeit erklären, dass sie dieses Protokoll auch auf Streitigkeiten anwenden

werden, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des Fakultativ-Protokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit ergeben. Diese Erklärungen sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu notifizieren.

Artikel V

Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 31. Oktober 1961 im österreichischen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und danach bis zum 31. März 1962 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

Artikel VI

Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel VII

Dieses Protokoll liegt zum Beitritt für alle Staaten auf, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel VIII

- (1) Dieses Protokoll tritt an demselben Tag wie das Übereinkommen oder aber am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die zweite Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dem Protokoll beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden ist, je nachdem, welcher Tag später liegt.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem gemäß Absatz 1 erfolgten In-Kraft-Treten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel IX

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden,

- a) die Unterzeichnungen dieses Protokolls und die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden gemäß den Artikeln V, VI und VII;
- b) die gemäß Artikel IV abgegebenen Erklärungen;
- c) den Tag, an dem dieses Protokoll gemäß Artikel VIII in Kraft tritt.

Artikel X

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim

Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen in Artikel V bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Wien am 18. April 1961.